



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

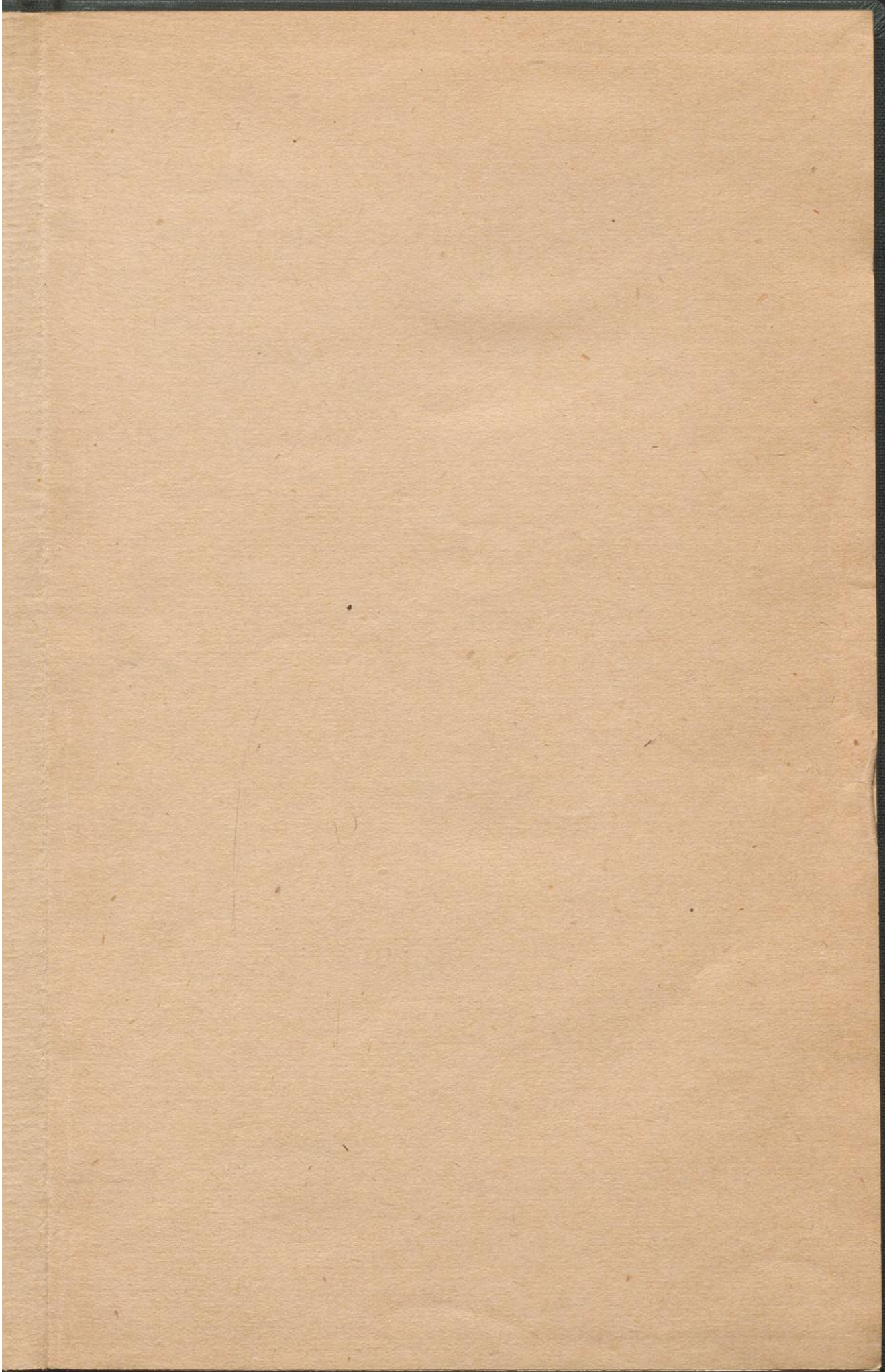
SR  
5493



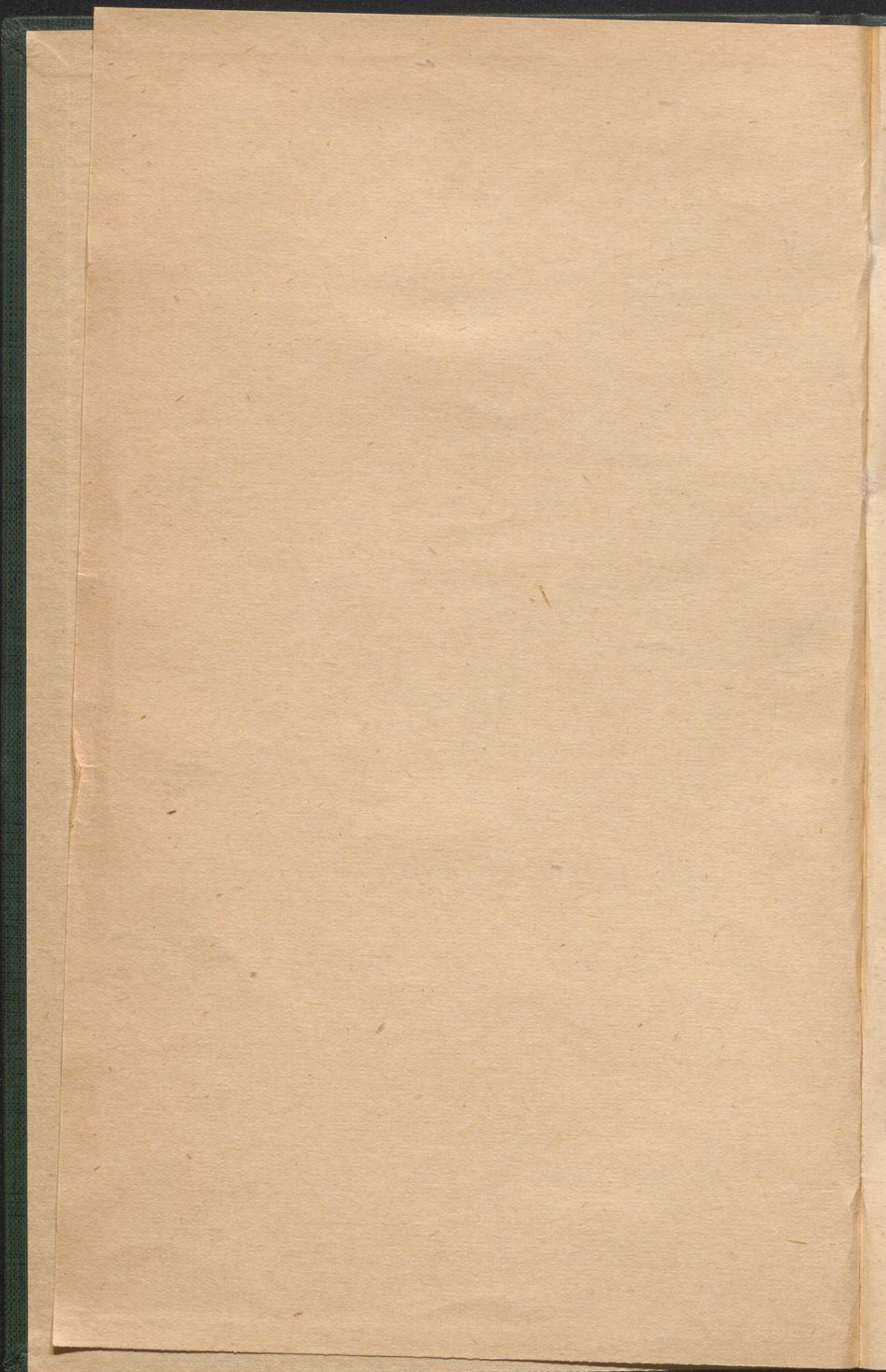
4 Ha 470 a

Ausgeschlees  
46













166



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

**Dr. A. Meister und Dr. K. Spannagel**

Professoren der Geschichte an der Universität zu Münster i. W.

46. Heft:

Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürst-  
bischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802.

Von Dr. Walter Crone.



1914

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



Die innere Politik Franz Egons von  
Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn  
und Hildesheim 1789 bis 1802

---

Von Dr. Walter Crone.



1914

Druck und Verlag von August Lay in Hildesheim.





03  
SR  
5493

22/4431

41  
Ausgangsstempel

LTCF



~~VIII B 139~~

~~46a~~

4 Ha 470 a

Heft 46



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel . . .</b>	6
<b>Einleitung . . . . .</b>	9
<b>1. Teil. Die innere Politik Franz Egons im Bistum Paderborn .</b>	15
§ 1. Finanzwesen . . . . .	15
§ 2. Industrie und Gewerbe . . . . .	24
§ 3. Forstwesen . . . . .	29
§ 4. Jagdwesen . . . . .	34
§ 5. Landwirtschaft . . . . .	36
§ 6. Juden . . . . .	38
§ 7. Militärwesen . . . . .	41
§ 8. Medizinalwesen . . . . .	43
§ 9. Schulwesen . . . . .	45
§ 10. Allgemeine Landesangelegenheiten . . . . .	48
<b>2. Teil. Die innere Politik Franz Egons im Bistum Hildesheim .</b>	52
§ 1. Finanzwesen . . . . .	54
§ 2. Forstwesen . . . . .	58
§ 3. Jagdwesen . . . . .	60
§ 4. Landwirtschaft . . . . .	62
§ 5. Juden . . . . .	65
§ 6. Schulwesen . . . . .	67
§ 7. Allgemeine Landesangelegenheiten . . . . .	69
<b>Schluß: Kurzer Überblick . . . . .</b>	71



## Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel.

### I. Quellen.

#### a) Ungedruckte.

##### 1. Staatsarchiv zu Hannover. Zitiert St. H.:

- Hildesheim Des. 6. Lit. E. Num. 4, 5.  
" " 6. " F. " 4, 10.  
" " 6. " J. " 1.  
" " 6. " Z. " 2.  
Hildesheim Des. 1. 28. Teil. 1. Abchn. Num. 160. 167. 168. 170. 171.

##### 2. Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim:

Franz Egon von Fürstenberg. Sein Leben und Wirken besonders als Fürstbischof von Hildesheim, von Dr. Mich. Kräg, Manuskript, Hildesheim 1879. Zitiert Kräg.

##### 3. Staatsarchiv zu Münster. Zitiert St. M.:

- Paderborner Geheimer Rat. Zit. Pad. G. R. IV, V, VI—XIV, XVII—XXII, XXV, XXVI.  
Paderborner Hofkammer. Zit. Pad. Hof. III, IV, VI, VII, IX—XI, XIV—XXIV.  
Nachtrag zur Paderborner Hofkammer. IV, VI, VIII, IX, XV.  
Paderborner Geheime Kanzlei. Zit. Pad. G. Kanzlei. IV—VIII, X—XII, XIV—XXII.  
Paderborner Edikte und Verordnungen.  
Paderborner Landstände. Landtagsprotokolle 1789—1802.  
Paderborner Domkapitel.  
Paderborner Kapitelarchive.

#### b) Gedruckte.

- Hildesheimische Landesordnungen, zweiter Teil 1775—1802. Hildesheim 1823.  
Wigand, Paul: Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. Band 3. Leipzig 1832.



## II. Literatur.

- Amediek, Bernhard: Das Forst- und Jagdwesen im Bistum Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts. Dissertation Münster 1909.
- Bauer, Karl: Geschichte von Hildesheim von dem Anfange bis zur Gegenwart. Hildesheim 1892.
- Berghaus, Heinrich: Deutschland vor 100 Jahren. Leipzig 1859.
- Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1899.
- Bertram, Adolf: Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1896.
- Bessen, G. J.: Geschichte des Bistums Paderborn, Bd. II. Paderborn 1820.
- St. Bernwardus-Sonntagsblatt Hildesheim. Jahrgang 1886, 1887.
- Böhmer, J.: Das Geheime Ratskollegium. Dissertation Münster 1910.
- Brinkmann, R.: Studien zur Verfügung der Meiergüter. Dissertation Münster 1907.
- Brühl, G. J.: Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherr von Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 63 I.
- Doebner, Rich.: Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902.
- Egger, W.: Franz von Fürstenberg, dessen Leben und Wirken nebst seinen Schriften über Erziehung und Unterricht. Münster 1842.
- Gruner, Justus: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung. Frankfurt 1802.
- Harthausen, Aug. Freiherr von: Über die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey. Berlin 1829.
- Leineweber: Die Paderborner Fürstbischöfe in der Zeit der Glaubens-erneuerung. Dissertation Münster 1901.
- Lünnel, G. A.: Geschichte der Diözese Hildesheim. Hildesheim 1858.
- Knape: Die wichtigsten industriellen Unternehmungen im Paderborner Land in fürstbischöflicher Zeit. Dissertation Münster 1912.
- Kraayvanger, Th.: Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Münsterische Beiträge N. F. 5. Heft 17.
- Richter, W.: Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 62, 63.
- Richter, W.: Preußen und die Paderborner Klöster. Paderborn 1905.
- Rosenkranz, G. J.: Über die früheren Verhältnisse der Juden im Paderborner Land. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 10.
- Rosenkranz, G. J.: Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 12.



- Seifert, F.: Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 45.
- Stufe, Karl: Geschichte und Verfassung der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1906. Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens Heft 3.
- Wachsmuth, W.: Die Zustände in Hildesheim gegen Ende seiner Selbständigkeit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Nürnberg 1857.
- Wachsmuth, W.: Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1863.
- Weddigen, M. P. F.: Neues westfälisches Magazin.  
Magazin für Westfalen. Jahrgang 1797—1799.
- Westfalen: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen. Jahrgang 3. Münster 1911.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Zit. Ztschrift. für Gesch. Westf.
- Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VII. Zit. A. d. B.
-



## Einleitung.

Zwischen Neheim an der Ruhr und Hüsten im ehemaligen Herzogtum Westfalen liegen an einem kleinen, walddreichen Berg-  
rücken das Dorf und das Rittergut Herdringen. Es ist der  
Stammfisz der Fürstenberg-Waterlappe, die nach alten Familien-  
überlieferungen ihr Geschlecht von den Grafen von Oldenburg  
und durch diese von dem Sachsenführer Widukind herleiten.<sup>1)</sup>  
Zu der Ehre eine der ältesten Adelsfamilien Westfalens zu  
sein, haben die Fürsten den Ruhm hinzugefügt, auch nach den  
Verdiensten um Staat und Kirche zu den ersten Geschlechtern  
Westfalens gerechnet zu werden. Aus diesem alten Adels-  
geschlecht waren schon Mitglieder hervorgegangen, welche sich  
durch ritterliche Taten und hohe wissenschaftliche Bildung zu  
den höchsten Würden in Kirche und Staat emporgeschwungen  
hatten. An den Wänden des Ahnensaales der Burg zu Her-  
dringen hängen die Bilder erlauchter Mitglieder des Geschlechts  
der Fürstenberger, die in echt germanischer Treue bisweilen  
unter schweren Verlusten die Schlachten ihrer Herrn der Kur-  
fürsten von Köln geschlagen, die Fürstenstühle regiert und Mitren  
getragen haben. Als solche seien Kaspar und Ferdinand von  
Fürstenberg erwähnt. Kaspar, der im Kölner Streite auf der  
Seite Ernsts von Bayern gestanden hatte und Landdroste von  
Westfalen gewesen war, hatte die Macht und den reichen Besitz-  
stand des Hauses gegründet. Theodor von Paderborn, der  
Erbauer der Bemelsburg und der berühmte Fürstbischof Fer-  
dinand gehören zu den bedeutendsten Vertretern des westfälischen  
Episkopats.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Brühl S. 13.

<sup>2)</sup> Westfalen Bd. 3 S. 2.



Franz Egon Freiherr von Fürstenberg wurde auf dem Stammschlosse zu Herdringen am 10. Mai 1737 geboren.<sup>1)</sup> Sein Vater war Christian Franz Theodor Freiherr von Fürstenberg und seine Mutter Helene Maria Antonette Freiin von Galen. Franz Egon erhielt den ersten Unterricht mit mehreren seiner Geschwister durch den Ortsgeistlichen zu Herdringen, außerdem wurde er durch einen Hauslehrer unterrichtet. Nachdem dieser entlassen war, schickte der Vater Franz Egon mit mehreren Brüdern in das damals berühmte adelige Konvikt der Jesuiten in Köln. In Mainz setzte Franz Egon später seine Studien weiter fort und begab sich dann nach Beendigung seiner akademischen Studien nach damaliger Sitte, um seine Ausbildung noch zu vervollkommen, auf Reisen. Die bedeutendsten Städte Deutschlands besuchte er und begab sich dann nach Italien, wo er sich längere Zeit in Rom aufhielt. Am 10. Juli 1764 wurde er zum Kapitular in Hildesheim gewählt. Kräg berichtet von ihm, „Egon war ein Kapitular, den viele seltene Geistesgaben schmückten. Bei seiner Weisheit und Gelehrsamkeit war er sehr menschenfreundlich und gelassen, auch höchst einfach in Denkungsart und Sitten, ein aufrichtiger Verehrer der Kirche“.<sup>2)</sup> Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm ernannte Franz Egon 1768 zum Hofrat und im folgenden Jahre wählte man ihn einstimmig zum Domdechanten. Franz Egon zeigte sich in seinem neuen Amte von Anfang an sehr tätig. Er arbeitete an einem Entwurf einer neuen Chorordnung und legte diese am 12. März 1770 im Kapitel vor. Nach deren Genehmigung erklärte er, daß er die Hofratsstelle in die Hände des Fürsten zurückgeben müßte, weil er durch die Dekanatgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen sei. Als Domdechant hatte er auch die Armenkasse des Domkapitels und besonders das vom Domkapitel im Oktober 1750 gestiftete katholische Waisenhaus zu verwalten. Da starb im Jahre 1776 der Generalvikar und Offizial Lewin Stephan Freiherr von Wenge und der Fürstbischof ernannte Franz Egon, dessen ausgezeichnete Kenntniss in den theologischen Fächern und besonders im Kirchenrecht er im Laufe der Zeit kennen gelernt

<sup>1)</sup> Kräg S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 9.



hatte, zum Generalvikar und Offizial.<sup>1)</sup> Franz Egon nahm das ihm übertragene wichtige Amt an; das Dekanat legte er mit Erlaubnis des Fürstbischofs in die Hände des Kapitels nieder. Die Verdienste, welche Franz Egon sich schon als Dechant um die Angelegenheiten des Kapitels erworben hatte, veranlaßte die Kapitelherrschaft „aus wahrer Überzeugung“, ihn am 23. September desselben Jahres einstimmig zum Domprobst zu wählen. Durch diese Wahl wurde Franz Egon Regent der Hildesheimischen Neustadt. In Wahl- und sonstigen Tumulten suchten sich die Bürger der Neustadt oft gegen ihn aufzulehnen. Wenn sie nicht mit Güte zur Ordnung gebracht werden konnten, scheute Franz Egon sich nicht, die nötige Strenge zu zeigen.

Die höchsten Ämter waren ihm also vom Fürstbischof schon übertragen worden, und das Vertrauen, das der Fürstbischof zu Franz Egon hegte, veranlaßte diesen, ihn sogar zum Oberhirten der Hildesheimischen Diözese zu ernennen. Der Fürstbischof hatte sich am Karfreitag des Jahres 1785 infolge einer vor einem Grabe gehaltenen längeren Betrachtung eine Erkältung zugezogen, der sogar ein schlagartiger Anfall gefolgt war. Die Krankheit nahm größere Fortschritte, sodaß der Fürstbischof sich zu schwach fühlte, die Regierung fernerhin allein auszuüben. Friedrich Wilhelm wandte sich deshalb in einem Gesuch an den Papst mit der Bitte um die Erlaubnis, einen Koadjutor wählen lassen zu dürfen. Der Papst gab seine Zustimmung. Sogleich unterbreitete der Fürstbischof dem Kapitel seine Wünsche. Lange Verhandlungen wurden deshalb geführt, bis endlich am 7. März 1786 Franz Egon „einhellig“ zum Koadjutor gewählt wurde. Er nahm die Wahl an; wohlbedächtig unterschrieb er jedoch die Wahlkapitulation mit der Klausel „quantum de jure possum“.

Nun hatte bereits am 1. März 1773 das Paderbornische Domkapitel den Fürstbischof von Hildesheim Friedrich Wilhelm, Freiherrn von Westfalen, zum Koadjutor einstimmig gewählt, und dieser hatte nach dem am 26. Dezember 1782 erfolgten Tode seines Oheims Wilhelm Anton Freiherrn von der Aßeburg

<sup>1)</sup> Krätz S. 14 ff.



auch die Regierung dieses Landes angetreten. So waren seit jener Zeit beide Bistümer in Personalunion miteinander verbunden.<sup>1)</sup> Nachdem nun das Domkapitel zu Hildesheim am 7. März 1786 den damaligen Domprobst und Generalvikar Franz Egon Freiherrn von Fürstenberg zum Koadjutor gewählt hatte, erteilte der Papst in Anerkennung, daß schon vor Zeiten höchst verdienstvolle Kirchenfürsten und Würdenträger der Kirche aus dieser Familie hervorgegangen waren, diesem neuen Koadjutor die Erlaubnis, auch im Bistum Paderborn im Falle der Wahl die Regierung antreten zu dürfen. Sehr wahrscheinlich hat sich das Domkapitel zu Paderborn durch diese frühzeitige Bestätigung des Papstes beeinflussen lassen. Auf die Nachricht von diesem Schreiben des Papstes hin wurde auch Franz Egon für das Bistum Paderborn zum Koadjutor gewählt. So waren beide Bistümer von neuem durch Personalunion miteinander verbunden. Die Krankheit des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm machte in den letzten Tagen des Jahres 1788 rasche Fortschritte. Am 6. Januar 1789 starb er und sogleich trat der Koadjutor Franz Egon als Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim die geistliche und weltliche Regierung beider Hochstifte an.

Das Hochstift Paderborn war einst kein unbedeutendes Fürstentum gewesen, aber durch den dreißig- und siebenjährigen Krieg war es an den Rand des Verderbens gekommen. Dazu kam die Schwäche der zu dieser Zeit regierenden Bischöfe und eine große Interessenlosigkeit des Adels. „Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts glich das Fürstentum einem morschen Gebäude, dessen Zusammenbruch jeden Augenblick erfolgen konnte.“<sup>2)</sup>

Die Einteilung des Landes war nicht organisch. Es gab keine übereinstimmenden Verwaltungsbezirke, sondern ein buntes Gemisch von Gerichtsbarkeiten. Man hatte diese Gerichtsbarkeiten oder Ämter so beibehalten, wie sie sich historisch entwickelt hatten. Diese Ämter, in die das Hochstift eingeteilt war, gehörten zwei Distrikten an, dem oberwaldischen und dem unterwaldischen.

<sup>1)</sup> Kräß S. 60 ff.

<sup>2)</sup> Kraayvanger S. 1.



Die landesherrliche Gewalt war hier im Baderborner Land vor allem unter den Vorgängern Franz Egons sehr eingeschränkt durch die Stände, vor allem durch den Adel. Hier im Baderbornischen herrschte dieser sowie in keinem andern geistlichen Lande nur auf die Förderung seiner Interessen bedacht und allen gründlichen Reformversuchen abhold.<sup>1)</sup> Auf wen hätte sich ein Fürst in diesem Lande bei Reformversuchen verlassen können? Domkapitel und Ritterschaft bildeten einen geschlossenen Ring und auf die dritte Kurie, auf die Städte, war überhaupt kein Verlaß. Sie schickten Abgeordnete in den Landtag, „die sich durch nichts anderes als durch Mangel an Intelligenz bemerkbar machten“. Außerdem kümmerten sich die Städte um die Regierung bitter wenig. Sie boten fast alle ein sehr trauriges Bild des Verfalles: ungepflasterte Straßen, eingestürzte Mauern und Tore, wüst liegende Plätze, eingefallene oder größtenteils mit Stroh bedeckte Häuser.<sup>2)</sup> Mit dem Verfall der Städte ging Hand in Hand der sittliche Niedergang ihrer Bewohner. Traurig klingen die Urteile von Zeitgenossen über die damaligen Verhältnisse des Bistums Paderborn.<sup>3)</sup>

So sah Franz Egon, wollte er es ernst nehmen mit seiner Regierung, im Bistum Paderborn einer schweren Aufgabe entgegen; aber noch viel schwieriger als hier, sollte sich die Regierung für ihn im Bistum Hildesheim gestalten. Nirgends nämlich herrschten vielleicht größere Gegensätze zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen als in Hildesheim, denn die Bürger sahen geradezu in dem Bischof ihren Feind. Stand er ihnen doch stets hemmend im Wege, wenn es galt, die Gerechtfame der Stadt auszudehnen. Viele Prozesse mußte Franz Egon mit seinen Untertanen in Hildesheim führen, die dem Staatsfäckel wahrlich nicht zum Vorteil gereichten. Dann aber, und dieses war vor allem die Quelle allen Haders, trennte die Hildesheimer von ihrem Landesherrn auch noch der Glaube, denn die Stadt hing zum größten Teile der protestantischen

1) Kraayvanger S. 2.

2) Ebenda S. 8.

3) Im weiteren Verlaufe dieser Arbeit werde ich auf diese traurigen Zustände des Baderborner Landes noch zu sprechen kommen.



Lehre an und mit Ausnahme des fürstlichen Hofes und der Stifter waren nur wenige Katholiken in Hildesheim zu finden.<sup>1)</sup> Auch die Bewohner der übrigen Städte des Bistums Hildesheim erschwerten dem Fürstbischof die Regierung; auch mit ihnen hat er große Prozesse führen müssen.

So ist es auch erklärlich, daß Franz Egons Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik hauptsächlich dem Bistum Paderborn galt, und diese soll im ersten Teil meiner Arbeit näher geschildert werden. Der zweite Teil soll uns dann näher aufklären über die innere Politik Franz Egons im Bistum Hildesheim.

---

<sup>1)</sup> Stuke S. 15.



## Erster Teil.

### Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg im Bistum Paderborn.

#### § 1. Das Finanzwesen.

Als Franz Egon die Regierung in Paderborn antrat, fand er die Finanzen in vollständig zerrüttetem Zustande vor. Eine gewaltige Schuldenlast lag auf dem Lande, die nach dem dreißigjährigen Kriege schon groß, nach dem siebenjährigen Kriege aber bis ins Unermeßliche gestiegen war. Zur Deckung dieser Schulden mußten die Untertanen eine große Steuerlast tragen. Da nun aber vor allem unter Franz Egons Vorgängern der Adel die Macht in den Händen hatte, so trugen, wie das ja auch bei den andern Territorien sich historisch entwickelt hatte, nicht diejenigen die Steuerlast, die infolge ihrer Vermögensverhältnisse am besten dafür imstande gewesen wären, nämlich der Adel selbst, sondern die Steuern lasteten zum größten Teile auf dem Bürger- und Bauernstande. Dazu kam, daß der Bauernstand im Landtage gar nicht vertreten, und der Bürgerstand dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber machtlos war. Außerdem herrschte in einer Anzahl Ortschaften teils durch Vermüstungen, teils durch verheerende Feuersbrünste, von denen wir zahlreiche Nachrichten haben, eine große Armut, sodaß die Bewohner solcher Ortschaften die Steuerlast besonders drückend empfanden, teilweise überhaupt nicht aufbringen konnten. Traurig klingen die Nachrichten der Bewohner des Bistums über die schwere Steuerlast, die sie zu tragen hatten. Gegen den steuerfreien Adel herrschte natürlich unter dem dritten, dem pflichtigen Stande, eine gewaltige Erbitterung und dieser haben unter Egons Regierung, wie wir noch sehen werden, Adel und Geistlichkeit nachgeben und sich zu gewissen Einschränkungen



ihrer Freiheiten verpflichten müssen. Ein Paderborner Bürger schreibt in einem Bericht vom 30. April 1790: <sup>1)</sup> „Die Paderborner Bürgerſchaft iſt durch die hohen Abgaben in eine traurige Geldlage verſetzt worden, täglich hört man, daß Bürger zu Grunde gehen und wochenlang lieſt man im Intelligenzblatt eine Liſte feilſtehender Häuſer, denen es an Käufern fehlt, weil keiner Geld hat; was will hieraus folgen, als daß wir alle Bettler werden.“ Anfangs waren ſämtliche Abgaben gering geweſen, aber im Laufe der Zeit waren ſie gewaltig geſtiegen. Um nun die Landeſausgaben zu decken, wurden folgende Abgaben erhoben:

1. Landeſſchätzungen. Hierzu trugen nur die pflichtigen Stände, alſo Städte und Bauern bei, während Adel und Geiſtlichkeit hiervon befreit waren. Die einfache Schätzung betrug rund 5400 Rt. Für jeden Ort war ein Fixum feſtgelegt, z. B. für Paderborn 250 Rt. Die Zahl der jährlichen Schätzungen ſtieg ſchließlich auf 14½, die ungefähr 80000 Rt. ergaben.<sup>2)</sup> Die Einnahme dieſer Schätzung fand durch die Schätzkollektoren ſtatt; jede Gemeinde wählte aus ihrer Mitte einen Schätzkollektor, der die Schätzungen erhob, ſie an die Hauptkaſſe in Paderborn ablieferte und ſich dafür in ſeinem „Empfangsbuch“ eine Quittung ausſtellen ließ<sup>3)</sup>. Als zweite Abgabe kam der Kopffchatz hinzu, welcher erſt nach dem ſiebenjährigen Kriege im Jahre 1763 eingeführt und von allen Ständen erhoben wurde. Jeder, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte, mußte hierzu beitragen. Jede Perſon männlichen Geſchlechts bezahlte 10 Groſchen und jede weiblichen Geſchlechts 5 Groſchen.<sup>4)</sup> Dieſes Kopfgeld wurde mehreremale im Jahre erhoben und laſtete ſchwer auf dem pflichtigen Stande. So ſchreibt ein Paderborner Bürger,<sup>4)</sup> „welch' eine ſchwere Laſt iſt uns biſ hiehin der Kopffchatz geweſen und wie lange Jahre hat er ſchon das Verſprechen gegeben, daß eſ für dieſes Jahr das letzte ſei. Doch hernach hat er von neuem wieder fortgedauert.“

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.

<sup>2)</sup> Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

<sup>3)</sup> Kraappvanger S. 52.

<sup>4)</sup> Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.



Dazu kamen nun für die Bauern die gutherrlichen Abgaben. Betreffs dieser ist zu bemerken, daß die meisten der von den Bauern bewirtschafteten Ländereien dem Zehnten, der gutherrlich war, unterworfen waren. Die Zehnten und anderen gutherrlichen Abgaben genossen der Landesherr, das Domkapitel, die Stifter, Klöster und fromme Stiftungen, ferner Kirchen, Pfarreien, Schulen, Städte und Privatgutherrn.

Franz Egon's Bemühen war, sogleich beim Antritt der Regierung auf dem Gebiete des Finanzwesens eine Besserung zu schaffen. Zunächst sorgte er für eine regelmäßige Ordnung der Einkünfte. So verfügte er, daß die Schatzkollektoren und Rentmeister alle Monate einen ausführlichen Bericht über die von ihnen eingezogenen Gelder einschicken sollten ohne Rücksicht darauf, ob sie alle erforderlichen Beiträge erhalten hatten oder nicht. Eine strenge Kontrolle wurde über die Schatzkollektoren ausgeübt. Bei Gemeinden, die besonders säumig mit den Zahlungen waren, verlangte er einen wöchentlichen Bericht. Daß die pflichtigen Stände unter der Steuerlast zu leiden hatten, wußte Franz Egon bei der Eintreibung der Gelder zu berücksichtigen. Die zahlreichen Gesuche um Verlängerung der Frist genehmigte er fast sämtlich, wohl eingedenk der Tatsache, daß in gewissen Gebieten seines Landes die Armut der Bewohner eine große Rolle spielte. So bat in einem Schreiben vom 1. November 1791 die Stadt Kleinenberg, eine der ärmsten Städte des Bistum, um ein Moratorium, da die Stadt durch eine verheerende Viehseuche in die größte Drangsal versetzt sei. Der Bürgermeister dieser Stadt schreibt:<sup>1)</sup> „Die harte Schule des Schicksals hat uns leider dieses Jahr zum zweiten Male derartig erschöpft, daß es uns armen und in dem rechten Jammerthale wohnenden Kleinebergern unmöglich ist, die rückständigen laufenden Schatzungen zu bezahlen.“ Andere Gemeinden baten Franz Egon um Verlängerung der Frist wegen schlechter Ernte, die durch Hagel und starke Stürme vernichtet worden war. So schrieb eine Gemeinde am 3. Juli 1802: „Der uns aus dem Sturm im April 1800 entstandene Schade ist von solcher

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII 25.



Größe, daß er Zeit eines Menschenlebens nicht wiederhergestellt werden kann, besonders dafür jezo eine große Teuerung vorhanden, die, wenn man in die Zukunft blickt, sich allem Anscheine nach noch mehr vergrößern wird.“<sup>1)</sup> Die Gemeinde Fürstenberg kann die Rückstände vorläufig nicht bezahlen, „weil die Schuldner teils in Konkurs geraten, teils soweit heruntergekommen sind, daß ohne Distraction ihrer Häuser oder einiger Ländereien die Rückstände nicht beigetrieben werden können.“<sup>2)</sup> Mochten diese Gesuche auch teilweise übertrieben sein, so schenkte Franz Egon ihnen doch in den meisten Fällen zur Befänstigung der schon vorhandenen Erbitterung der pflichtigen Stände Gehör. Oft wurde die Rücksichtnahme aber auch mißbraucht, sodaß die Regierung zu strengeren Maßregeln schreiten mußte. So kam es vor, daß Franz Egon auf eine Stadt militärische Exekution legen lassen mußte. Solche Maßregel finden wir z. B. bei der Stadt Büren.<sup>3)</sup> Zur Verhütung dieser ließ er über diese Stadt einen wöchentlichen Bericht einschicken.

Die Landschazungen und der Kopfschaz wurden vom Landtage festgesetzt. Die Landschazungen waren von 9 auf 14<sup>1/2</sup> zur Bestreitung des jährlich laufenden „status“ festgesetzt. Damit nun diese Schazungen regelmäßiger und nach genauer Ordnung bezahlt wurden, setzte Franz Egon in den Schazungsedikten die Bestimmungen für den Kopfschaz der einzelnen drei Stände fest. Er verteilte die neu erhobenen Schazungen genau auf die einzelnen Monate. Damit die Schazeeinnehmer mit um so größerem Fleiß für die Eintreibung sorgten, war ihnen von der erhobenen Summe 2 Prozent bewilligt. Durch das Schazungsedikt vom 2. September 1791 wurden die pflichtigen Stände für zwei Jahre vom Kopfschaz befreit, Adel und Geistlichkeit hatten einen Beitrag zu zahlen.<sup>4)</sup> Damit nun in Zukunft keine „Unterschleife“ mehr vorkommen könnten, sollten die Kopfschaztabellen eines jeden Ortes nach der Ordnung der Häuser, so wie sie nach ihren Nummern gesetzt waren, mit Angabe eines

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII 53.

<sup>2)</sup> Ebenda XII 25.

<sup>3)</sup> Ebenda XII 136.

<sup>4)</sup> Ebenda XII 6.



jeden Hauswirtes und dessen Hausgenossen angefertigt werden. Diejenigen Einwohner des Hochstifts, die sich ihres Gewinnes oder Gewerbes halber außerhalb des Hochstiftes aufhielten, entgingen nach diesem Schatzungsdekret keineswegs dem Kopfschatz. Knechte und Mägde hatten an dem Ort, wo sie gerade dienten, das Kopfgeld zu entrichten, auch wenn sie aus einem andern Orte gebürtig waren. Ein jeder Hauswirt mußte für die Seinigen und sein Gesinde, sowie auch für seine Häuslinge und deren Hausgenossen in der Zeit, in der der Kopfschatz eingefordert wurde, einstehen und für dieselben das Kopfgeld entrichten. Es war ihm selbstverständlich gestattet, „an deren Lohn oder sonstigen Habseligkeiten sich zu erholen und schadlos zu halten.“ Sobald einer das Alter seiner Kinder unrichtig angab oder pflichtige Personen verschwieg, hatte er für jede unrichtig angegebene oder verschwiegene Person 1 Rt. der Kopfschatzkasse und 1 Rt. dem Denunzianten, dessen Name verschwiegen werden sollte, unerbittlich zu erlegen. Konnte er die Strafe nicht bezahlen, so sollte er von dem Beamten oder „Gerichtsverwalter“ drei Tage an dem Civilpfahl öffentlich ausgestellt werden. Die einzelnen Beamten hatten die Tabellen stets genau zu prüfen, bevor sie an den Kopfschatzrezeptor eingeschickt wurden, auch der Ortspfarrer mußte hinzugezogen werden, um die Angaben über die einzelnen Personen genau zu prüfen. Genügte er dieser Pflicht nicht, so sollte er 2 Rt. Strafe zahlen. Durch die allseitige Unterschrift der Beamten, vor allem des Schatzkollektors und der Pfarrer, wurde die Richtigkeit der Tabellen bescheinigt. Fand sich dann aber ein „Unterschleif“, so sollten die, denen derselbe zur Last fiel, und die Beamten, welche die Tabelle untersucht hatten, einer Strafe von 10 Rt. verfallen. Von dieser Strafe sollte die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte der Kopfschatzkasse zukommen. Bis zu einem bestimmten Termin hatten die Schatzkollektoren die Tabellen und die eingezogenen Gelder abzuliefern; versäumten sie den Termin, so verfielen sie der ihnen sonst zufallenden zwei Prozent. Sicherlich waren diese letzten Bestimmungen für die Beamten ein großer Ansporn, auf Richtigkeit und pünktliche Ablieferung der Tabellen genau Acht zu geben.



Franz Egon hatte durch diese Verfügung die Einnahmen der Landeskasse geregelt. Seine angekündeten Strafen waren ja teilweise hart, sorgten aber für Abschaffung der bisher häufig vorgefundenen Betrügereien und für Regelung der Einnahmen.

Das Wichtigste in diesem Schatzungsedikt vom 2. September 1791 war die Verpflichtung der befreiten Stände, zu den Abgaben beizutragen. Schon 1786 hatten sich die befreiten Stände zu einer Zahlung verpflichtet, ihr Versprechen aber nicht eingehalten. Den 1786 festgesetzten Betrag wollte Adel und Geistlichkeit für diese zwei Jahre doppelt bezahlen. Zweifellos war dieses Entgegenkommen der Ritterschaft zu loben und wurde von dem dritten Stande auch mit Freuden begrüßt. Im Grunde genommen konnte Adel und Geistlichkeit nicht anders, die Erbitterung des pflichtigen Standes war so gestiegen, daß sie sich zu diesem Entgegenkommen gezwungen sahen. Der Adel ging aber in der Einschränkung seiner Freiheiten noch weiter. Eingedenk der Ereignisse der französischen Revolution und durch diese, sowie durch die immer ungestümer werdenden Forderungen des dritten Standes eingeschüchtert, sahen Adel und Geistlichkeit sich im Jahre 1794 genötigt, auf das Privilegium der Steuerfreiheit ihres Grundvermögens vorläufig zu verzichten,<sup>1)</sup> und es in ein besonderes Kataster aufnehmen zu lassen. Die mäßige Abgabe, mit der es belegt wurde — Forsten und Hütungen waren jedoch ausgenommen — hieß Exemtensteuer. Für das vom Hochstift zu stellende Reichskontingent übernahmen die befreiten Stände ohne weitere Aufforderung die „Halbschied“.<sup>2)</sup>

So trugen also die befreiten Stände vom Jahre 1795 an in jeder Beziehung mit zu den Abgaben bei. Franz Egon war über diesen Erfolg seiner Finanzpolitik sehr erfreut und ordnete in einem Edikt vom 11. Juni 1794 die Katastration aller schatzfreien Güter an.<sup>3)</sup> Jeder Besitzer schatzfreier Güter sollte ein genaues Verzeichnis der Morgenzahl seiner Äcker, Wiesen und Fettweiden, Gärten und Zehnten entwerfen und nach Entwurf desselben sofort einschicken. Dieses Verzeichnis

<sup>1)</sup> Rosenkranz, *Ztschrift für Gesch. Westf.* Bd. 12 S. 151.

<sup>2)</sup> *M. Pab. Hft. XII.*

<sup>3)</sup> *St. M. Pab. G. R. XII 6.*



mußte genau spezifiziert sein. Diejenigen schatzfreien Grundstücke, die mit irgend einer Last, z. B. mit einer davon zu entrichtenden Lehnacht beschwert waren, sollten zu der Klasse der schlechtesten Qualität zu setzen sein. Gegen zehn Scheffel reiner Zehntfrucht sollten als ein Morgen von mittlerer Qualität ins Verzeichnis gebracht werden, und diejenige Scheffelzahl angenommen werden, die der Zehnte „im letzten zehnjährigen Durchschnitt“ eingebracht hätte. Fettweiden sollten zur Klasse der besten Wiesen gerechnet werden. Sämtliche geistlichen Besitzer schatzfreier Güter mußten diese Verzeichnisse an den Deputierten des Domkapitels, und die weltlichen Besitzer solcher Güter an den Deputierten der Ritterschaft einschicken. Die Beamten hatten scharfe Acht auf die Ausarbeitung dieser Verzeichnisse zu geben. Sobald die Besitzer schatzfreier Güter etwas verschwiegen, so hatten sie für jeden verschwiegenen Morgen Landes eine Strafe von zehn Reichstalern zu zahlen.<sup>1)</sup> Zur Regelung dieses Unternehmens ernannte Franz Egon eine Kommission. An einem bestimmten Termin mußten diese Verzeichnisse eingeschickt sein. Als ein Besitzer schatzfreier Güter mit der Einsendung zögerte, schrieb Franz Egon ihm persönlich, „er solle sofort das Verzeichnis seiner unterhabenden schatzfreien Güter binnen acht Tagen einsenden, daß ihm ansonst ein gewisses Geldquantum angesetzt würde.“<sup>2)</sup>

So war also unter Franz Egons Regierung als Einnahmequelle für die Landeskasse diese Exemtensteuer von den ehemals steuerfreien Gütern hinzugekommen.

Die Bewohner des Bistums waren teilweise verarmt und verschuldet. Bei Geldanleihen hatten sie oft nicht den nötigen Kredit, zumal über ihren Grund und Boden keine rechtskräftigen Aufzeichnungen bestanden, die ihnen als Bürgschaft dienen konnten. Deshalb hegte Franz Egon den Plan, Hypothekenbücher anfertigen zu lassen „zur Sicherheit der Eigentümer und Kreditoren, wodurch der fleißige Landmann sowohl als der Bürger, ja sogar ein für das Wohl seines Hauses sorgender Edelmann den nötigen Kredit, die Kreditores hingegen die

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII.

<sup>2)</sup> Ebenda XII 171.



nötige Sicherheit erhalten könnten.“<sup>1)</sup> Es heißt in der Verfügung, daß dieser Wunsch jetzt noch um so mehr vorhanden sei, da die Landesuntertanen aus Mangel des nötigen Kredits oft „jüdische Zinsen versprechen und zahlen mußten, da der Kapitalist aus Mangel an nötiger Sicherheit gezwungen sei, sein Geld außer Landes in fremde Banken zu legen, und daß hierdurch fast alle Kapitalien „aus der Circulation des Landes kämen“. Diese Einführung der Hypothekenbücher war sicherlich eine gesunde Einrichtung. Ein Bericht der Stadt Nieheim klärt uns über die betreffenden Verhältnisse näher auf.<sup>2)</sup> Diese Stadt hatte das Schicksal, fast über ein Drittel ihrer schätzbaren Grundstücke in den Händen der umliegenden Gemeinden zu sehen, die teils in früheren, teils in jüngeren Jahren an auswärtige Gemeindeglieder verkauft oder verpfändet waren. Flur- und Lagerbücher gab es wohl hie und da, aber in sehr kümmerlichem Zustande. Diese waren bei der Veräußerung der Ländereien nicht geändert, sodaß eine rechtskräftige Aufzeichnung über das noch vorhandene Eigentum des einzelnen Bürgers nur in den wenigsten Fällen anzutreffen war. Diesen Zuständen sollte Abhilfe geleistet werden.

Eine drückende finanzielle Last, die aber für die Abtragung der Landesschulden nicht in Betracht kam, waren die Beiträge zur Brandkasse. 1769 hatte der Bischof Anton Wilhelm nach dem Beispiel benachbarter Länder eine Brandversicherungsgesellschaft eingeführt. Jeder, der im Besitz eines Gebäudes war, konnte in diese Versicherung eintreten. Schatzpflichtige Bürger und Bauern waren verpflichtet, Adel und Geistlichkeit war es frei gestellt.<sup>3)</sup> Die Beiträge waren deshalb hoch, weil sie immer erst nach einem erfolgten Brande zur Deckung der hierdurch entstandenen Ausgaben bezahlt werden mußten. So schreibt ein Paderborner Bürger am 30. April 1790<sup>4)</sup>: „Eine uns noch in jüngeren Jahren aufgebürdete drückende Last ist ohne allen Zweifel der Brandschatz. Wer staune nicht schon,

1) St. M. Pab. Vdtgspr. 1792.

2) St. M. Pab. G. R. XII 15.

3) St. M. Pab. Kanzlei XXI 1.

4) St. M. Pab. Vdtgspr. 1790.



wenn er den jetzt bevorstehenden Beitrag zur Brandkasse überdenkt, welcher für uns Bürger mehr als drückend ist, weil mancher mit diesem Beitrag eine zweijährige Schatzung bezahlen könnte."

Franz Egon war auf die Eintreibung dieser Gelder sehr bedacht und ermahnte die Brandkassen-Rezeptoren scharf acht zu geben, damit die Kasse keinen Schaden erleide.<sup>1)</sup>

Zu den gutschherrlichen Abgaben, unter denen der dritte Stand sehr zu leiden hatte, gehörte, wie schon erwähnt, der Zehnte. Diesen Abgaben widmete Franz Egon eine besondere Aufmerksamkeit. Bevor die Verpachtung der fürstlichen Zehnten stattfand, ließ er die zehntpflichtigen Felder durch seine Beamten besichtigen und „den daraushergenden Zehnten in ungefähriqen Anschlag bringen.“<sup>2)</sup> Außer durch Anschlag wurde die Verpachtung von der Kanzel herab bekannt gemacht. Zahlreiche Pachtlustige fanden sich ein, ja sogar Bürgermeister suchten zehntpflichtige Felder zu pachten.<sup>3)</sup> Die einzelnen Gemeinden waren darauf bedacht, daß solche Felder in ihrem Gebiet durch Eingeseffene dieses Gebietes gepachtet wurden. So heißt es in einem Bericht<sup>4)</sup>: „Die Elfsichen Bauern geben nicht zu, daß ein Eingeseffener aus Neuhaus die Zehnten in ihrem Gebiet erhält. Sie treffen fast alle Jahre unter sich eine heimliche Verabredung und bieten solange und so übertrieben, daß die Neuhauser nachgeben müssen.“ Damit nun in Zukunft die Verpachtung der Zehnten ohne Schwierigkeiten vor sich gehen konnte, vor allem aber, um eine genaue Übersicht über sämtliche Zehnten zu haben, ließ Franz Egon die betreffenden Lagerbücher erneuern und sogenannte Zehntrollen anfertigen, mit ganz genauer Angabe der Morgenzahl der einzelnen Zehnten, Namen der Besitzer und der betreffenden Höhe des Ertrages.<sup>5)</sup> Damit kein Betrug entstehe, sollten die zehntpflichtigen Ackerbesitzer gerichtlich vernommen werden. Diese Abgaben waren, wie ein Bericht der Gemeinde Wormeln zeigt, teilweise sehr

1) St. M. Pad. G. R. XII 6.

2) St. M. Pad. Hff. XI 174.

3) Ebenda.

4) Ebenda XI 143.

5) Ebenda XI 174.



hoch. Diese Gemeinde führte wegen der Zehnten einen Prozeß mit dem Adel und der Geistlichkeit, vor allem mit einigen Klöstern. Sie hatte freien Besitz ihrer Länder beansprucht und war abgewiesen worden. Trotzdem sträubten sich die Einwohner dieser Gemeinde, die betreffenden Abgaben zu leisten. Als Franz Egon daraufhin ein militärisches Kommando in den Ort legen wollte, hatten sich die Einwohner von Wormeln im Verein mit denen der benachbarten Ortschaften Welda, Germete und Volkmersen im Verborgenen versammelt und bedrohten, mit allerlei Werkzeugen bewaffnet, das militärische Kommando. Die Wut der Bauern war so groß, daß der Befehlshaber des Kommandos, der Freigraf von Hiddesen, sich mit seinen Leuten zurückzog, um kein großes Blutbad anzurichten. Die Eingeseffenen schrieben darauf an ihren Fürstbischof, es würde „Mord und Tod geben“, falls weitere Exekution erfolgte.<sup>1)</sup> Franz Egon mußte sich darauf an den Landgrafen von Hessen wenden mit der Bitte um Unterstützung. Dieser legte sofort 700 Mann in Wormeln ins Quartier auf Kosten der Bauern.<sup>2)</sup> Die Anführer der Empörung ließ Franz Egon nach Paderborn ins Gefängnis führen.

Überblicken wir noch einmal kurz Franz Egons Finanzpolitik, so müssen wir seine Bemühungen zur Besserung des Finanzwesens anerkennen. Er hat durch strenge Maßregel die Einkünfte geordnet und es erreicht, daß Adel und Geistlichkeit zur Tilgung der Landesschulden beitragen.

## § 2. Industrie und Gewerbe.

Von Industrie im Paderborner Land in fürstbischöflicher Zeit läßt sich wenig sagen. Die Bewohner lebten fast ausschließlich vom Ackerbau. Die Städte, selbst die größeren, stellten große Dörfer dar. Man vermiste in den Städten fast jede Spur von Spekulationsgeist.<sup>3)</sup> Zur Förderung des Handels und Verkehrs rührte keiner auch nur einen Finger.<sup>4)</sup> Nur

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Hff. XI 13.

<sup>2)</sup> Richter, Ztschrft. f. Gesch. Westf. Bd. 62 S. 201.

<sup>3)</sup> Ebenda Bd. 62 II S. 194.

<sup>4)</sup> Kraahvanger S. 2.



geringe industrielle Unternehmungen treffen wir zu dieser Zeit im Bistum Paderborn an. Als solche seien erwähnt einige Glashütten, ferner drei Eisengruben und zwei andere Bergwerke. Ferner gab es noch neun Sand- und Werksteinbrüche, von denen aber nur drei und zwar um einen Spottpreis verpachtet waren. Endlich seien noch drei Gipsbrüche genannt, von denen aber nur der zu Dringenberg einige Bedeutung hatte. Alle diese Unternehmungen waren bedeutungslos, sie kamen als industrielle Werke garnicht in Betracht. An Pacht brachten sie nicht einmal ganz 350 Rtlr. ein.<sup>1)</sup>

Die industriellen Unternehmungen haben sich unter Franz Egons Regierung nicht sonderlich vermehrt. Franz Egon widmete sein Interesse mehr dem Kleingewerbe und zwar besonders den Zünften.

Jede Zunft hatte ihre besonderen Privilegien, die in einer Anzahl Artikel zusammengestellt waren. Die noch vorhandenen Zunftordnungen stammen aus dem Ende des siebenzehnten oder aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Ihre Anfänge gehen wohl weiter zurück. Beim Antritt der Regierung eines neuen Herrschers ließen sich die Zünfte ihre Privilegien wieder bestätigen. Hierfür hatten sie dann sogenannte „Konfirmationsgelder“ zu zahlen, deren Höhe bei den einzelnen Zünften verschieden war.

Als Franz Egon die Regierung seines Landes übernahm, traten auch an ihn eine Anzahl Zünfte heran mit der Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien. Diesen Bitten kam der Fürstbischof stets mit großem Interesse nach. Bevor er aber ihre Wünsche erfüllte, erkundigte er sich genau nach den betreffenden Zünften. Als die Schuster zu Beverungen ihn baten, ihre Privilegien zu bestätigen, fragte er zunächst an, wie groß die Zahl der in Beverungen ansässigen Schuster sei, ob diese stets gutes Leder einkauften und gute Schuhe anfertigten.<sup>2)</sup> Hatte Franz Egon die Privilegien bestätigt, so forderte er in besonderen Schreiben die Mitglieder auf, die Zunftordnungen

<sup>1)</sup> Kraayvanger S. 10.

<sup>2)</sup> St. A. M. Pad. Hff. VI 7.



auf das genaueste zu befolgen. Er wandte sich an die Beamten der Städte und Dörfer mit der Bitte, die Zünfte an die Befolgung ihrer Privilegien zu erinnern und sie zu schützen.<sup>1)</sup>

Die preußische Regierung ließ nun bei der Übernahme des Hochstifts ein genaues Verzeichnis aller Zünfte des Hochstifts Paderborn anfertigen, und in diesem Verzeichnis sind 24 Zunftordnungen erwähnt, die Franz Egon während seiner Regierung bestätigt hat.<sup>2)</sup> Neben diesen bestätigten Zünften gab es noch eine große Anzahl nicht bestätigter und zwar überstieg die Zahl der letzteren bei weitem die der ersteren. Einige Orte hatten keine Zünfte, nämlich Driburg, Dringenberg, Willebadessen, Lichtenau, Kleinenberg und Gehrden.<sup>3)</sup>

Die einzelnen Zunftordnungen waren sehr genau ausgearbeitet. Sie enthielten Vorschriften über Aufnahme neuer Mitglieder, Lehrlinge, Zusammentünfte, Abgaben usw. Ein Vergleich der durch Franz Egon bestätigten Zunftordnungen mit den entsprechenden früherer Jahre zeigte zwar nur wenige, aber doch sehr wesentliche Umänderungen, welche die Politik Franz Egons deutlich verrieten, und diese Politik lief darauf hinaus, den Zünften größere Freiheit in der Ausübung ihres Gewerbes zu erteilen. Dieses Bestreben ließ sich erkennen bei den Vorschriften des „Lehrburschen“-Wesens. Durften die Zünfte bisher nur eine beschränkte Anzahl Gesellen und Lehrlinge halten, so hob Franz Egon diese Bestimmung auf. Den Schneidern in Paderborn war es nach der alten Zunftordnung vom Bischof Franz Arnold erlaubt, nur drei Gesellen und einen Lehrling, oder der keinen Lehrlingen hatte, dafür noch einen Gesellen zu halten. Ferner sollte die Zahl der Schneidermeister in Paderborn die Zahl 30 nicht übersteigen. Diese beiden Vorschriften ließ Franz Egon in der betreffenden Bestätigungsschrift fallen.<sup>4)</sup> Schon der Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte diese Politik begonnen. Er erlaubte zwar den Glasermeistern in Paderborn, nicht über zwei Gesellen und einen Lehrlingen zu halten, machte dabei aber schon eine Einschränkung. Sobald

<sup>1)</sup> St. A. M. Pab. Hff. VI 85. <sup>2)</sup> Ebenda VI 1, 2. <sup>3)</sup> Ebenda VI 2. <sup>4)</sup> Ebenda VI 65a, 67.



ein Glasermeister den glaubhaften Beweis erbrachte, mit dieser erlaubten Unterstützung die ihm aufgetragene Arbeit in der erforderlichen Zeit nicht vollenden zu können, so sollte ihm erlaubt sein, mehrere Gesellen zu halten, allerdings mit „Vorwissen“ der Hofkammer.<sup>1)</sup> Was Friedrich Wilhelm so begonnen, das vollendete Franz Egon. Den Schreibern erlaubte er, ohne jeden weiteren Beweis soviel Gesellen und Lehrlinge zu halten, als in Anbetracht der zu leistenden Arbeiten erforderlich waren. Hier sprach er offen aus, daß es in Zukunft einem jeden Meister erlaubt sein sollte, eine unbeschränkte Anzahl Gesellen und Lehrlinge zu halten und hob die durch ältere Verordnungen vorgeschriebene beschränkte Zahl auf.<sup>2)</sup> Die Schlosser und Schmiede sollten die Arbeit nicht vor 4 Uhr morgens beginnen. Auch diese Vorschrift ließ Franz Egon fallen.<sup>3)</sup>

So hatte Franz Egon die Zünfte durch diese Erweiterung ihrer Privilegien einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht in der Entfaltung ihrer Gewerbstätigkeit.

Jeder sollte das, was er anfertigen ließ, selbstverständlich im eigenen Lande machen lassen. Sobald aber der Beweis gebracht wurde, daß die Waren aus dem „Auslande“ besser waren als die entsprechenden der Paderborner Handwerker, so erlaubte Franz Egon den Untertanen auch „ausländische“ Waren einzukaufen. So durften die Schuster Leder von auswärts kommen lassen,<sup>4)</sup> und die Einwohner des Hochstifts den Tabak im „Auslande“ kaufen.<sup>5)</sup>

Neben diesen Bestrebungen, Handwerkern und Käufern größere Freiheiten zu geben, traf Franz Egon Änderungen in der Anfertigung des Meisterstückes. Er erleichterte es oder verlangte als solches einen der Zeit entsprechenden Gegenstand. Während früher ein Kleinschmied ein schwieriges Kastenschloß hatte anfertigen müssen, verlangte er jetzt ein französisches und ein englisches Stubentürschloß.<sup>6)</sup> Ein Schreiner sollte in Zukunft als Meisterstück eine Kommode nach den zur Zeit be-

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Hff. VI 45.  
VI 65.

<sup>4)</sup> Ebenda VI 76.

<sup>2)</sup> Ebenda VI 70.

<sup>5)</sup> Ebenda VI 82.

<sup>3)</sup> Ebenda

<sup>6)</sup> Ebenda

VI 65.



stehenden Mustern herstellen,<sup>1)</sup> und die Sattler sollten in Zukunft einen deutschen Sattel liefern.<sup>2)</sup>

Den Streitigkeiten, die bisweilen unter den einzelnen Zunftmitgliedern herrschten, trat Franz Egon energisch entgegen. Unter den Sattlern war die Uneinigkeit zuweilen groß. Um Bank und Streit zu verhüten, bat Franz Egon den Magistrat der Stadt Paderborn, einen „Ratsmann“ zu ernennen, der zur Schlichtung entstehender Unruhen den Versammlungen der Sattler beimohnen sollte.<sup>3)</sup>

Der Fürstbischof war demnach in jeder Beziehung auf das Wohlergehen der Zünfte bedacht. Handwerker, die nicht der betreffenden Zunft angehörten, ließ er Werkzeug und angefertigte Ware wegnehmen.<sup>4)</sup> Auf die Nachrichten hin, daß in verschiedenen Städten und Dörfern nicht bestätigte Zünfte sich aufhielten, wandte er sich an die Beamten dieser Plätze mit der Bitte, ein genaues Verzeichniß dieser Zünfte einzuschicken.<sup>5)</sup>

Franz Egon hat also das Zunftwesen zu fördern gewußt. Die Bewilligung der erwähnten größeren Rechte war für die Zünfte sicherlich von hoher Bedeutung.

In Paderborn befand sich eine Spinnerei, die Franz Egon durch freiwillige Beiträge aus seiner eigenen Kasse unterstützte.<sup>6)</sup>

Erwähnt sei noch das Einschreiten Franz Egons gegen den unerlaubten Handel der Paderborner Geistlichkeit mit Wein. Dieser Handel war für die städtischen Einnahmen von Nachteil, weil die Geistlichkeit von den Abgaben der Accise befreit war. Die Geistlichkeit ließ sich selbst Wein von auswärts kommen und verkaufte diesen Wein sogar an andere. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einnahmen der Stadt hierdurch geschädigt wurden, verbot Franz Egon der Geistlichkeit diesen Handel auf das strengste.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. M. Pab. Hff. VI.      <sup>2)</sup> Ebenda VI 57.      <sup>3)</sup> Ebenda VI 58.      <sup>4)</sup> Ebenda VI 42.      <sup>5)</sup> Ebenda VI 87, 92, 96.      <sup>6)</sup> St. M. Pab. Udtgspr. 1797.      <sup>7)</sup> St. M. Pab. Domkapitel.



## § 3. Forstwesen.

Das Gebiet des früheren Hochstifts Paderborn besteht zum größten Teile aus einem Hochlande, das im Westen zu einer sandigen Tiefebene abfällt. In diesem Hochlande hatten die Forsten einen Umfang von 54386 Morgen.<sup>1)</sup> Der Waldbesitz des Fürstbischofs bildete kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er war auf fast alle Bezirke verteilt; nur in dem Amt Steinheim und der Drostei Lügde gab es keine dem Landesherrn gehörenden Forsten. Außer diesen Waldungen, die alleiniges Eigentum des Fürstbischofs waren, besaß der Fürst noch ein Miteigentumsrecht an ungefähr 29000 Morgen ungeteilten Waldlandes.<sup>2)</sup> Dieses waren die sogenannten Samtforsten, deren Eigentumsverhältnisse vielgestaltig waren. Die oberste Behörde für die landesherrlichen Forsten war die Hofkammer. Da die Beamten nur über geringe Kenntnisse verfügten, so ließ die Oberaufsicht über die Forsten bis zu Franz Egons Regierung viel zu wünschen übrig. Die Verwaltung der Forsten lag in den Händen der Amtrentmeister. Sie hatten die jährlichen Amtsrechnungen aufzustellen, spielten bei Holzanweisungen die Hauptrolle und hatten die Mastnutzung und die Einziehung der Holzgelder zu leiten.<sup>3)</sup> Sobald die Hofkammer Auskunft über Forstangelegenheiten haben wollte, mußte sie sich an die Rentmeister wenden und war lediglich auf deren Auskunft angewiesen. Unter diesen Beamten fehlte aber bis zu Franz Egons Regierung jede Einheitlichkeit. Vögte erfüllten oft Aufgaben, deren Erledigung an andern Orten den Amtrentmeistern zustand.

Eine Vermessung der Forsten war nie vorgenommen, und so gründeten sich Pläne betreffs der Waldungen nur auf oberflächliche Schätzung, auf Willkür und Zufall.

Franz Egon fand die Forsten beim Antritt seiner Regierung in einem ziemlich verwahrlosten Zustande vor. Seine Vorgänger hatten sich um diese Angelegenheit wenig gekümmert. Ganz im Gegenteil zu diesen brachte Franz Egon den Wal-

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek S. 5.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 6.



dungen ein sehr lebhaftes Interesse entgegen. Zunächst ließ er eine Vermessung seiner Forsten vornehmen. Da er alsdann überzeugt war, durch seine eigenen Beamten keinen Wandel schaffen zu können, ließ er 1789 und 1793 einen braunschweigischen Forstbeamten ins Bistum kommen, um Anleitung zu einer besseren Pflege der Wälder zu geben.<sup>1)</sup> Er verlangte alsdann von seinem Forstmeister, dem obersten Beamten, über alle Paderborner „Kammerforster“ einen ausführlichen Bericht und zwar alle drei Monate über die Vorgänge in den Waldungen, um so stets über den Zustand der Forsten genau unterrichtet zu sein.<sup>2)</sup> Den einzelnen Aussagen der Forstbeamten leistete er nicht blindlings Folge, sondern überzeugte sich selbst von dem Zustande der Forsten. Da, wo er Gebrechen erkannte, suchte er mit wirksamen Mitteln dem Übelstande abzuhelpfen.

Die Waldungen bestanden zum großen Teil aus Buchen und Eichen, von denen letztere bedeutend zurückgegangen waren. Als Ersatz für die Eichen, für die auch der Boden teilweise nicht ertragfähig genug war, ließ Franz Egon Fichten und Erlen in Menge an bloßen Waldplätzen anpflanzen, Nadelhölzer, an die seine Vorgänger niemals gedacht hatten.<sup>3)</sup> In zahlreichen Verfügungen suchte er seine Untertanen auf den Nutzen dieser Hölzer vor allem „zu Baulichkeiten“ aufmerksam zu machen. Betreffs der Art der Anpflanzung erließ er persönlich ganz genaue Vorschriften. So wurden unter Franz Egons Regierung die Nadelhölzer der Hauptbestandteil der Waldungen.

Sein zweites Bestreben war, den zahlreichen Holzdiebstählen Einhalt zu gebieten. Diese Holzdiebstähle waren im Bistum Paderborn an der Tagesordnung. Nicht einzeln stahlen die Bewohner das Holz, sondern in ganzen Scharen fielen sie über die Forsten her. Meistens fanden diese Diebstähle in der Nacht statt. Männer und Frauen mit Wagen und Pferden erschienen zu diesem Zweck und nicht in den Holzungen der eigenen Gemeinde, sondern stets in der ihrer nächsten Nachbarn. Mit

<sup>1)</sup> Amedief S. 26.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 15.

<sup>3)</sup> St. W. Pad. Hff. Nachtrag IX 9.



dem Diebstahl waren selbstverständlich auch stets Waldverwüstungen verbunden. Über solche „Holzdiebereien“ klagt vor allem die Gemeinde Gesefe,<sup>1)</sup> obwohl hier die Förster die strengste Acht darauf gaben. Es handelte sich hier um die Einwohner der Gemeinde zu Steinheim, die sich die größten Frevel in der Gesefer Forst zu schulden kommen ließen. Die Bewohner von Marsfeld erschienen mit 26 Wagen in der fürstlichen Wünnebergischen Forst und stahlen Eichen und Buchen mit solcher Wut, daß keiner es wagte, sich in diese Schar hineinzumischen.<sup>2)</sup> Anfangs waren die Maßregeln, die Franz Egon hiergegen traf, gering; die Diebe brauchten nur den Schaden zu ersetzen. Als aber die Diebstähle immer zahlreicher wurden, sah Franz Egon sich zu schärferen Maßregeln gezwungen. Er ließ die Forsten durch einen Teil seiner Soldaten bewachen. Betreffs Bewachung der fürstlichen Forst zu Kleinenberg schickte er einen Unteroffizier und zwölf Gemeine dorthin, die diese Forst bei Tag und bei Nacht beständig zu durchwandern hatten.<sup>3)</sup> Ein Bericht der Gemeinde Brakel klärt uns über die Größe dieser Diebstähle noch näher auf.<sup>4)</sup> Es heißt hier, „die Bewohner der Stadt Volkmarßen, die im Auslande liegt, fallen zu sechs bis zehn Mann ein, rauben die besten jungen Eichen und Buchen mit Gewalt, die alten verstümmeln sie. Den Förster bedrohen sie mit Hohn, Gelächter, Totschlag, Aufhängen, so daß der Mann sich kaum vor diesem Gefindel sehen lassen darf.“ Um den Räubern endlich Einhalt zu tun, schlug die Gemeinde vor, die äußerste Gewalt zu gebrauchen und alle diejenigen, deren man habhaft werden könne, gebunden nach Paderborn ins Zuchthaus zu führen. Wagen und Pferde sollten konfisziert werden. Darauf verordnete der Freigraf von Hiddesen, dem Förster sollten soviel Leute mitgegeben werden, als zur Festnahme der Holzdiebe erforderlich seien. Als nun die betreffende Aufforderung kam, wollte sich keiner zum Beistand melden, da vor einiger Zeit eine ähnliche Angelegenheit vorgekommen sei, bei

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. R. XI 18.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Hff. XI 11.

<sup>3)</sup> St. M. Pad. G. R. XVII 121 II.

<sup>4)</sup> Ebenda XI 46.



der zwei Leute, die die Holzdiebe hätten festnehmen müssen, derartig geschlagen seien, „daß sie für tot aus dem Gehölz hatten getragen werden müssen“. Mit allen möglichen Werkzeugen waren die Holzdiebe auf diese Leute losgegangen. Die Folge war, daß Franz Egon in dieser Forst ein militärisches Kommando legte, das den Forst beständig zu durchwandern hatte. Um den so überhand nehmenden Diebstählen energisch Einhalt zu gebieten, sah Franz Egon im Bewußtsein der Tatsache, daß für die Forstwirtschaft zugleich eine viel schärfere Aufsicht erforderlich sei, sich genötigt, in einer Holzordnung vom 4. November 1795 schwere Strafen für diese Diebstähle anzusetzen, „da es die höchste Not erfordere, diesem Unwesen Einhalt zu tun, da sämtliche Forsten durch Holzdiebstähle, Holzfrevel und schädliches Hüten zum größten Schaden des Publikums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt würden.“<sup>1)</sup> In Zukunft sollte bei Bestrafung einer jeden Holzdieberei der höchste Preis, für den das Holz in der betreffenden Gegend verkauft würde, zu Grunde genommen und darnach der verübte Schaden in Anschlag gebracht werden. Hiernach war die Strafe zu bestimmen und zwar dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Taler Holz gestohlen hatte, er dafür beim erstenmale zwei Taler Strafe, beim zweitenmale die doppelte Strafe hinterlegen sollte. Beim drittenmale erhielt der Betreffende eine „körperliche Strafe“ und wurde für einige Zeit am Civilpfahl ausgestellt. Diese Strafe trat auch für denjenigen in Kraft, der die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte.

Bisher waren die Verhandlungen stets bis zum folgenden Jahrgericht verschoben worden, in Zukunft sollten die Strafen sofort den Holzdieben zuerteilt werden. Derjenige, der sich beim Holzdiebstahl der Pfändung — dieses Mittel wandten die Beamten an — widersetzte, sollte doppelte Geldstrafe zahlen und mit Zuchthaus bestraft werden, wenn er sich zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Das Paderborner Intelligenzblatt vom 23. August 1800 schreibt, der Geheime Rat habe verfügt, daß,

<sup>1)</sup> Vgl. Wigand, Provinzialrechte. Teil 3, S. 288 ff.



Sobald ein mit Holz beladener Schiefkarren in die Stadt komme und den Ankauf dieses Holzes nicht durch einen vom Förster ausgestellten Schein beweisen könnte, so sollte er sofort arretiert werden. Zum erstenmale wurde derselbe mit dem sogenannten Bürgerzwange bestraft, zum zweitenmale acht Tage ins Zuchthaus geführt und beim drittenmale aus der Stadt verwiesen.

Das Alleinhüten des Viehes in den Wäldern durch Kinder verbot Franz Egon. Die Kinder, die dabei ertappt würden, sollten jedesmal einer Strafe von zwei Talern verfallen und diese von den Eltern oder Brotherren bezahlt werden.

Durch diese Maßregel hatte Franz Egon für einige Zeit den Diebstählen Einhalt geboten, er befahl allen Beamten genaue Befolgung dieser Verordnungen.

Die einzige Nebennutzung des Waldes, die dem Bischof eine Einnahme brachte, war die Mast.<sup>1)</sup> Sobald sich Mastfrüchte an den Bäumen zeigten, hatten die Forstbedienten es der Amtsbehörde zu melden, die alsdann eine Ortsbesichtigung veranlaßte. Dabei wurde der Wert der Mast, oder die Anzahl der Schweine, für welche die Früchte ausreichte, schätzungsweise festgesetzt. Während der Mast mußten die Beamten den Hirten und Herden den Wald sperren. Franz Egon war auf diese Einkünfte sehr bedacht. Schon lange Zeit, bevor die Mastfrüchte reif waren, erließ er an die Beamten die nötigen Vorschriften.

Durch Holzverkauf wurde der Bedarf der Untertanen an Brandholz befriedigt. Die Gemeinden wurden durch Publikationen von den Kanzeln mit Zeit und Ort des Verkaufs bekannt gemacht. Unmittelbar vor Beginn machte man die Einwohner durch Glockenzeichen aufmerksam. Bis 1790 waren die Bäume ungefällt verkauft worden, so daß dem Käufer die ganze Hieb- und Verkleinerungsarbeit oblag. Franz Egon veranlaßte jedoch die Forstverwaltung, das Holz auf ihre Kosten zu fällen und in der Form der Malter zum Verkauf zu bringen.

<sup>1)</sup> Amedief S. 40.



Zum Ruin der Forsten trugen auch die Glashütten bei. Sie waren in der Absicht angelegt, das überflüssige Holz zu verwerten und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren.<sup>1)</sup> Das Gegenteil aber geschah. Die Hüttenbesitzer kauften nur schlanke und gesunde Bäume, und da sie so eine Menge verbrauchten, lichteteten sie die Wälder immer mehr. Diesem Übelstande suchte Franz Egon dadurch abzuhelpfen, daß den Glas- und Eishütten nur bestimmte Forsten zuerteilt werden durften.

#### § 4. Jagdwesen.

Der Fürstbischöf von Paderborn hatte in verschiedenen Gegenden des Landes die alleinige Jagdberechtigung.<sup>2)</sup> Landesherrliche Privatjagden waren: Das Amt Delbrück, die Vogtei Stufenbrock, die Küchenhölzer bei Driburg, die Dringenberger Feldmark, das Amt Wünnenberg, Teile der Ämter Neuhaus und Bewelsburg und seit 1783 auch die ganze Herrschaft Büren. Aber die ausschließliche Jagdberechtigung des Landesherrn erstreckte sich nicht einmal auf sein ganzes Grundeigentum, denn in einigen bischöflichen Waldungen war das Domkapitel und eine große Anzahl der Adelligen mit jagdberechtigt. Wo der Bischof keine Privatjagd besaß, hatte er die Mit- oder Koppeljagd. Domkapitel und Adel besaßen einige Gebiete, die der Mitjagd des Fürsten entzogen waren. Neben dem Bischof, Domkapitel und Adel gab es noch andere Jagdberechtigte, nämlich die Klöster Hardehausen, Dalheim, Bödefen, von denen Hardehausen sogar Privatjagd hatte, ferner die Städte Driburg und Warburg. Zur Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt Warburg, von allem erlegten Wild ein Drittel auf ihre Kosten nach der bischöflichen Hofhaltung zu senden. Während einer bestimmten Zeit, der sogenannten Hegezeit, durfte kein Jäger mit Hunden im Felde, sondern nur im Walde jagen. Fiel die Erntezeit wegen schlechter Witterung später als sie eigentlich hätte sein müssen, so baten die Landleute Franz Egon um

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek 57, 58 ff.



Verlängerung der Hegezeit. Auf diese Gesuche nahm Franz Egon stets große Rücksicht.

Für die Bestrafung der Wildddiebereien gab es vor dem Jahre 1792 keine allgemein gültigen Normen.<sup>1)</sup> Zuchthaus und Schiefkarrenstrafen gelangten zur Anwendung. Im Jahre 1792 setzte Franz Egon das Strafmaß fest. Die Wildfrevel sollten mit Geldstrafen gesühnt werden, die sich nach dem betreffenden Gegenstand richteten. Keinem, der nicht jagdberechtigt sei, sollte es erlaubt sein, die Jagd auf irgend eine Art auszuüben. Gegen jeden Nichtberechtigten, der dem Wilde mit Hezen, Stricken und Schießen nachstellte, sollte nicht allein „mit Totschießung der Hunde“ verfahren werden, sondern er hatte den Schaden zu ersetzen und 25 Rt. halb dem Denunzianten, halb dem Fiskus zu zahlen.<sup>2)</sup> Dieses Gesetz erweiterte Franz Egon. Mit großer Strenge sollte gegen alle Wildddieberei vorgegangen werden und derjenige, der ein Wild erlegt oder aufgefangen hatte, sollte als Strafe zahlen<sup>3)</sup>:

Für einen Hirschbock . . . . .	40 Rt. — Gr.
„ ein Schmaltier . . . . .	30 „ — „
„ ein Wildschwein . . . . .	25 „ — „
„ ein Reh . . . . .	15 „ — „
„ aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling . . . . .	10 „ — „
„ einen Hasen . . . . .	5 „ — „
„ ein Feldhuhn oder Schneppe . . . . .	2 „ 18 „

Von diesen Geldstrafen erhielt der Denunziant oder Beamte, „der von Amtswegen wider einen Wildddieb mit der Untersuchung verfahren“, jedesmal ein Drittel zur Belohnung. Reichten die Vermögensverhältnisse nicht aus, um die Geldstrafe zu bezahlen, so trat Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ein. Sobald nun ein solcher Wildddieb wiederum ertappt wurde, so sollte die Strafe um ein Drittel erhöht „und die Leibesstrafe mit Wasser und Brot auch mit einem nachdruckfamen Willkommen und Abschied geschärft werden.“

<sup>1)</sup> Amediek S. 61.

<sup>2)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1792.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte, Teil III S. 287.



Das Wildbret, das die Jäger an die Hofküche zu Neuhaus abliefern, verkaufte diese oder verwandte es für eigene Bedürfnisse.

### § 5. Landwirtschaft.

Betrachten wir noch einmal die Tätigkeit Franz Egons auf dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens, so müssen wir zweifellos seine Bemühungen, die traurigen Zustände auf beiden Gebieten zu beseitigen, anerkennen. Diese beiden Gebiete interessierten den Fürstbischof wohl am meisten und ihnen hat er den größten Teil seines Schaffens gewidmet. Weniger bedeutend sind die Bemühungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Er hat hie und da fördernd gewirkt, aber eine Besserung der sozialen Lage der Paderborner Bauern hat er nicht geschaffen.

Vom Grund und Boden gehörte bei weitem der größte Teil den Privilegierten: dem Landesherrn, dem Domkapitel, den Stiftern, den Klöstern und dem Adel.<sup>1)</sup> Die adeligen Güter zählten meistens 300—1500 Morgen, während auf ein Bauerngut 40—300 Morgen kamen. Es gab auch Bauerngüter, die nur 20 Morgen hatten.<sup>2)</sup> Die Grundlage fast aller bäuerlichen Besitzungen bildete fast ausschließlich die meierstädtische Verfassung.<sup>3)</sup> Teilweise war der Bauernstand verarmt, der Kredit, den man ihm gewährte, war nicht groß. Von den Juden konnten die Bauern zwar stets Geld bekommen, mußten ihnen aber außer hohen Zinsen noch Geschenke an Roggen und Gerste machen.<sup>4)</sup>

Erschwert wurde die Landwirtschaft durch den bejammernswerten Zustand der Wege. Nach zahlreichen Berichten befanden sich diese in einer derartigen Verwahrlosung, daß man gewaltige Mittel zur Besserung derselben hätte anwenden müssen.

Ein dritter Faktor, durch den die Landwirtschaft gehemmt wurde, waren die Dienste und Fuhren, die die Bauern zu leisten hatten. Zur genauen Regelung dieser Dienste ließ Franz

<sup>1)</sup> Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62<sup>o</sup> S. 167.

<sup>2)</sup> Kraayvanger S. 4.

<sup>3)</sup> Näheres bei Brinkmann.

<sup>4)</sup> Kraayvanger S. 6.



Egon ein genaues Verzeichniss anfertigen. Ein solches der Gemeinde zu Bewelsburg gibt uns ein näheres Bild über diese Dienste.<sup>1)</sup> Darnach bestanden die Spanndienste hauptsächlich darin:

1. die Schiefersteine zum Schloß in Neuhaus zu bringen (schwere Fuhr);
2. die Baumaterialien zum Schlosse in Bewelsburg anzufahren (burgfestliche Fuhr);
3. den Herrn Amtsdrosten zu holen und wieder wegzubringen. Wenn nämlich das Jahrgericht abgehalten werden sollte, so wurden die Pferde aus einer der zu dem betreffenden Amte gehörenden Ortschaft zur Abholung des Herrn Amtsdrosten aus Paderborn und aus einer anderen Gemeinde zum Wegbringen nach Paderborn aufgeboden (Fuhr des Herrn Amtsdrosten);
4. das Korn nach Neuhaus und Paderborn zu fahren.

Ferner mußten die Einwohner von Bewelsburg die Ländereien der Ökonomie daselbst vollständig bestellen und die Früchte einfahren. Die „Eingefessenen“ zu Obern- und Niedertudorf mußten ihnen dabei helfen. Nach der fürstlichen Mühle mußten die Einwohner einer anderen Ortschaft, wenn es gefordert wurde, jährlich zwei Bäume zu Schauffelholz ansfahren<sup>2)</sup> Betreffs der Handdienste hieß es: „Burgfestliche Handdienste müssen aus jedem Ort zu Reparaturen der herrschaftlichen Gebäude und der Mühle verrichtet werden.“<sup>3)</sup> Ferner mußten sie Botengänge in herrschaftlichen Sachen verrichten, Küchenholz hauen, den Mühlengraben reinigen, mähen, binden und dreschen. Für jede Arbeit erhielten sie vom Konduktor ein bestimmtes Maß an Speise, Trank und Geld.

Diese Spann- und Handdienste hatte Franz Egon 1801 nochmal in ein besonderes Verzeichniss aufnehmen lassen, für eine Besserung der Lage der Bauern hat er wenig unternommen. Der Zweck der Aufzeichnungen war wohl der, daß keine anderen als die im Verzeichniss festgelegten gefordert werden durften.

<sup>1)</sup> St. M. Pab. Hft. XVIII 1a.

<sup>2)</sup> Harthausen S 44, 45.

<sup>3)</sup> St. M. Pab. Hft. XVIII 1a.



## § 6. Juden.

Die erste Spur vom Dasein der Juden im Baderborner Land hat man erst gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gefunden, nachdem den Reichsständen im Jahre 1548 die allgemeine Befugnis erteilt war, die Juden in ihren Landen aufzunehmen.<sup>1)</sup> Im siebzehnten Jahrhundert hatte sich die Zahl der Juden im Bistum Baderborn schon so vermehrt, daß sie eine wahre Plage des Volkes wurden und durch Betrügereien und wucherhafte Gewerbe zu vielseitigen Klagen Anlaß gaben. Dieses veranlaßte die Baderborner Landstände, die Angelegenheit der Juden schon im Jahre 1606 zur Sprache zu bringen.<sup>2)</sup> Der damalige Fürstbischof Theodor von Fürstenberg erkannte die Beschwerden der Landstände an und gab das Versprechen, die Juden auf ihr ungebührliches Treiben verweisen zu wollen, sie nur noch vier Jahre lang zu dulden und dann aus dem Hochstift zu verjagen. Die Ausführung dieses letzten Beschlusses unterblieb aber. Der Bischof Clemens August hatte dann am 3. Februar 1719 eine eingehende Judenordnung erlassen, die bestimmte, daß die Zahl der im Bistum vorhandenen Judenfamilien die Zahl 125 nicht überschreiten dürfte.<sup>3)</sup> An diesem Prinzip ist jedoch nicht festgehalten worden; im Jahre 1794 betrug die Zahl der in den Städten sich aufhaltenden Judenfamilien allein 228 gegen 132 im Jahre 1719.

Die Mehrzahl der Juden lebte in sehr beschränkten Vermögensverhältnissen. Zahlreiche Gesuche wurden an Franz Egon gesandt mit der Bitte, keinem Juden mehr die Erlaubnis zu erteilen, sich im Hochstift niederzulassen, da die Armut bei diesen groß sei.<sup>4)</sup> Bei ihren Wohnungen hatten sie nicht die Auswahl wie die christlichen Untertanen, sondern mußten mit solchen zufrieden sein, die auf einer abgelegenen Straße sich befanden.<sup>5)</sup>

Bei den christlichen Untertanen hatten sich die Juden im Bistum Baderborn keines Ansehens zu erfreuen. Sie wurden

<sup>1)</sup> Bessen II S. 395.

<sup>2)</sup> Rosenkranz, Ztschrft. f. Gesch. Westf. Bd. 10 S. 261.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 264.

<sup>4)</sup> St. M. Pad. Kanzlei XXII 9.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801 51 S. 19.



von diesen gehaßt und bei allen möglichen Gelegenheiten beschimpft. Franz Egon stand den Juden nicht mit solcher Mißachtung gegenüber wie seine christlichen Untertanen. Er nahm die Juden in Schutz und verteidigte sie gegen die Angriffe der Christen. Auch Franz Egon hatte den Landständen das Versprechen geben müssen, die Zahl der im Bistum Paderborn sich aufhaltenden Juden zu vermindern. Trotzdem auch er überzeugt war, daß die Juden in Hinsicht der Zahl als auch der Art und Ausdehnung ihres Handels einer Einschränkung bedurften, war er nicht willens, den Wünschen der Landstände nachzukommen. Franz Egon bestimmte daher, daß die Einschränkung nicht dahin gehen sollte, daß die einmal begleidete und angefessene Judenthümlichkeit vertrieben, und den Söhnen der bemittelten Juden, die sich sonst gut aufgeführt hätten, die Erlaubnis versagt würde, ein solides Handelsgewerbe anzufangen, sondern nur die frei werdenden Geleite armer Juden sollten eingezogen werden.<sup>1)</sup>

Neben der Armut vieler Juden gab deren einzigste Erwerbsquelle, der Handel, den christlichen Untertanen Anlaß zu Beschwerden. Die Landstände begründeten ihre Anträge damit, daß die Juden den Handel im Lande allein trieben, daß kein Christ es wagte, sich in einer Landstadt als Kaufmann niederzulassen. Deshalb waren in den Dörfern überhaupt keine christlichen Kaufleute und in den Städten, außer in Paderborn, nur einige wenige anzutreffen.<sup>2)</sup> Groß waren aber die Klagen, vor allem der Paderborner Zünfte, über die Art, wie die Juden ihren Handel trieben. Sie handelten nicht nur auf dem städtischen Markte, sondern trieben auch Hausierhandel. Ohne Rücksicht auf die Zeit, ob Jahrmarkt war oder nicht, zogen die Juden ungerufen in alle Häuser der Städte und Dörfer und boten dort ganze Packen von Waren den Leuten an. Dieses Gewerbe wurde nicht allein von einem Hausvater oder einer Hausmutter allein ausgeübt, sondern oft Mann und Frau mit drei bis fünf Kindern gingen hausieren. Da nun alle Juden gleich andern Kaufleuten wirkliche Läden hatten

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1797.

<sup>2)</sup> Ebenda.



und darin alle Waren, ja selbst Apothekerwaren führten, so ging der Wunsch der Stände dahin, daß den Juden das Hausieren verboten würde, außer an gewöhnlichen Jahrmärkten und zwar dann nur von einem Mitgliede der betreffenden Judenfamilie.<sup>1)</sup> Franz Egon nahm auch hier wieder die Juden in Schutz. Er war über diesen Antrag der Stände nicht sonderlich erfreut, billigte ihn auch nicht und legte den Ständen seine Gründe dar.<sup>2)</sup> Er erinnerte daran, daß die Juden zu allen Landesabgaben mitbeitrügen und außerdem noch ihre Schutzgelder zahlten. Ferner beteiligten sie sich an allen vorfallenden Stadt- und Dorflasten bei Herstellung und Erhaltung der Wege usw. Ferner erinnerte Franz Egon an die schlechten Wohnungen, mit denen sich die Juden begnügen mußten, und in denen sie Personen höheren Berufes nicht zur Besichtigung ihrer Waren erwarten könnten. Deshalb seien die Juden auf Hausieren angewiesen. Er betonte in diesen Schreiben, daß die Schuldenlast einiger christlichen Familien wohl nicht die Folge des aufdringlichen Handels der Juden, sondern die eines üppigen Lebenswandels sei. Franz Egon wollte deshalb den Juden das Hausieren nicht ganz verbieten und schränkte es ein auf den Hausvater, oder die Hausmutter und einen Sohn oder Tochter, oder bei „letzterer Abgang“ noch auf einen Knecht.<sup>3)</sup>

Die Juden bildeten unter sich eine Art Körperschaft. Sie hatten Selbstverwaltung, eigenes Gericht, eigene Rabbiner, eigenen Landtag usw. Von den Verhandlungen auf dem Landtag mußte dem Fürstbischof stets eine genaue Rechenschaft vorgelegt werden. Auf dem Landtag mußte jeder Jude erscheinen. Diese Sitte war zur Zeit Franz Egons von einigen Juden garnicht beachtet worden. Verschiedene Juden wohnten dem Landtag nicht bei, mancher erschien unter dem Namen eines anderen, wieder andere erkannten die Vorschriften über die zu leistenden Abgaben nicht an. Um diesem Übelstande abzuhelpfen, erinnerte Franz Egon die Juden an ihre Satzungen und forderte sie auf, diese genau zu befolgen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1801 51 S. 19.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> St. M. Pab. Kanzlei XII 7.



## § 7. Militärwesen.

Das „Heer“ des Bistums Paderborn bestand aus zwei Kompagnien, aus der sogenannten Neuhauser Grenadier- und der Paderborner Musketier-Kompagnie. Als Franz Egon die Regierung in seinem Lande antrat, befand sich dieses fürstliche „Heer“ in einem sehr traurigen Zustande. Ein Paderborner Bürger schreibt: „Das Regiment ist in einem solchen Verfall, daß mehr Unordnung als Ordnung herrschet“,<sup>1)</sup> und Justus Gruner berichtet: „Das meiste Lächeln hatte ich, als ich die bischöflichen Grenadiere paradieren sah. Sie schienen mir das leibhaftige Original der bleiernen Soldaten, mit denen ich als Knabe gespielt hatte und wahrlich, man konnte auch nur mit ihnen Krieg spielen.“<sup>2)</sup> An den Helmen trugen diese bischöflichen Soldaten den Spruch: „Domine, da pacem in diebus nostris.“<sup>3)</sup> Dieses Militär war in erster Linie das Hauptorgan der Sicherheitspolizei, über das der Geheime Rat, wenn es sich um Ausübung polizeilicher Rechte handelte, freie Verfügungsgewalt besaß. In der Hauptstadt stellte es Mannschaften für den Patrouilledienst und für die Bewachung der Tore. Das Militär wurde auch in gleicher Weise wie Bürger und Bauern zu den sogenannten Generalvisitationen aufgeboten zur förmlichen Jagd auf Landstreicher und Vagabunden.<sup>4)</sup> Teilweise bestanden die Kompagnien aus alten Leuten, die außer ihrer militärischen Tätigkeit auch als Schuster, Schneider, Maurer und Ackerknechte gebraucht wurden. Franz Egons Bestreben war es, gleich beim Beginn seiner Regierung hier fördernd zu wirken. Ein großer Übelstand war die Beurlaubung vieler Soldaten, oft fast der Hälfte des ganzen Heeres. Franz Egon ließ die Beurlaubung der Soldaten für die Zukunft einschränken; ferner ließ er nur junge und taugliche Leute anwerben, „damit hierdurch die Kompagnie wieder auf einen guten militärischen Fuß gebracht würde.“<sup>5)</sup> Deshalb sollten alle zu Kriegern

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. Kanzlei XV.

<sup>2)</sup> Gruner, I. Teil S. 91.

<sup>3)</sup> A. d. B. Bd. VII S. 306.

<sup>4)</sup> Böhmer S. 35.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. G. Kanzlei XV.



taugliche Personen zwischen 18 bis 40 Jahren in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen werden, welches unter Zuziehung aller Richter und Vorsteher und in den Städten mit Zuziehung der Ratspersonen angefertigt werden sollte. Am 8. Juni 1799 gab er die sogenannten Kriegsartikel heraus, welche die schwersten Strafen den Soldaten für irgend welche Vergehen ankündigten. In diesen Artikeln<sup>1)</sup> forderte Franz Egon von allen Soldaten Gehorsam den Offizieren gegenüber in allen Dienstleistungen; Ungehorsam sollte „mit Leib und Leben“ bestraft werden. Wer Meuterei anstiften oder andere dazu verführen würde, „sollte das Leben verwirkt haben.“ Duelle, Balgereien, Mordtaten, Straßenraub, Feueranlagen sollten desgleichen mit dem Tode bestraft werden. Weiterhin ermahnte Franz Egon seine Soldaten, sich gottloser Worte zu enthalten, den Gottesdienst nicht zu versäumen, sobald dazu aufgefordert würde. Derjenige, der sein Gewehr versehen oder verkaufen würde, sollte mit Gassenlaufen bestraft werden, dieselbe Strafe trat ein bei Betrunketheit eines Soldaten. Wer ein Komplott machte, sollte zwei Tage Gassenlaufen, als ein „Schelm“ aufgefaßt und des Landes verwiesen werden. Diese Artikel sollten den Soldaten jedes Vierteljahr beim Empfang der Löhnung vorgelesen werden.

Auch das Bistum Paderborn mußte für den Koalitionskrieg sein Kontingent stellen. Da aber mancher aus Scheu vor dem Kriegsdienst in die Fremde ging, sah Franz Egon sich genötigt, denjenigen, welche, um der Konfiskation zu entgehen, die Heimat verlassen würden, Konfiskation ihres Vermögens oder ewige Landsverweisung anzudrohen. Um andererseits zu verhüten, daß sein Bistum eine Zufluchtsstätte für Deserteure würde, hatte Franz Egon bereits 1793 verordnet, alle preußischen Deserteure, die im Hochstift Unterkunft suchten, sollten auf Anzeigen der preußischen Regierung festgenommen und ausgeliefert werden. Diese Verordnung dehnte Franz Egon auf kaiserliche Deserteure noch in demselben Jahre weiter aus.<sup>2)</sup>

Wollte ein Soldat heiraten, so hatte er vorher bei Franz Egon oder dem Geh. Räte die Erlaubnis einzuholen. Franz

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. R. XVII 115 a.

<sup>2)</sup> Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62<sup>2</sup> S. 217.



Egon sah diesen Entschluß seiner Soldaten nicht gern, „weil das viele Heiraten der Soldaten bloß die Klasse der dem Staate zur Last fallenden Menschen vermehrte.“<sup>1)</sup>

### § 8. Medizinalwesen.

Wie überall in deutschen Territorien, so litt auch im Hochstift Paderborn in damaliger Zeit das Medizinalwesen außerordentlich unter dem Treiben von Leuten, die ohne wissenschaftliche Bildung in der Heilkunde, diese auszuüben sich vermaßen und zugleich für hohen Preis minderwertige Arznei in den Handel brachten.<sup>2)</sup> Franz Egon machte diesen „Pfuscheereien und Quacksalbereien“ ein Ende.

Die Zahl der Ärzte war im Hochstift nicht bedeutend. Um ihre Zahl zu erhöhen, ließ Franz Egon den Studierenden, die sich der Medizin widmeten, eine Unterstützung aus der Landeskasse zuteil werden. Infolgedessen widmeten sich plötzlich viele diesem Beruf, sodaß nach Verlauf von nur wenigen Jahren im Hochstift kein Mangel mehr an Ärzten vorhanden war.<sup>3)</sup> Die Aufsicht über das Medizinalwesen führten zwei Landphysiker, von denen der eine für den oberwaldischen, der andere für den unterwaldischen Distrikt angestellt war. Außerdem gab es zwei Landchirurgen. Die Landphysiker hatten vor allem bei ansteckenden Krankheiten die nötigen Maßregeln zu treffen, auch auf die Nahrungsmittel sollten sie acht geben, ob diese der Gesundheit schädlich oder nicht schädlich seien.<sup>4)</sup> Im Jahre 1792 wollte der Dr. Jacquerez wegen seines hohen Alters sein Amt als Landchirurg niederlegen. Sein Gesuch wurde genehmigt und als Nachfolger der Dr. Ficker gewählt. Damit dieser sich aber noch gründlicher ausbilden konnte, schickte Franz Egon ihn für ein Jahr zur Universität in Wien und bewilligte ihm für diese Zeit 300 Rth.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. Vdtgspr. 1800.

<sup>2)</sup> Böhmer S. 47.

<sup>3)</sup> St. M. Pab. G. R. XIV 2a.

<sup>4)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1798.

<sup>5)</sup> Ebenda 1792.



Von großer Bedeutung war die Errichtung des Paderborner Krankenhauses im Jahre 1798. Der Dr. Ficker hatte bei den Landständen den entsprechenden Antrag gestellt und die zum Bau des Krankenhauses erforderlichen Gelder waren ihm vom Landtage zugesichert. Außerdem hatten die meisten Mitglieder der Ritterschaft und des Domkapitels beträchtliche jährliche Beiträge in Aussicht gestellt. Franz Egon persönlich hatte eine Sammlung für den Bau des Krankenhauses veranstalten lassen. Dieses Krankenhaus sollte Arme unentgeltlich und Dienstboten nur gegen Bezahlung des täglichen Unterhaltes und der Arznei aufnehmen.<sup>1)</sup> Ein Bericht des leitenden Arztes vom 1. April 1799 berichtet die Anschaffung von zehn Betten. Bemittelte, Bediente, Knechte oder Mägde sollten dem Krankenhause im Falle der Verpflegung täglich 10 Mgr. zahlen. Da aber dieser Preis der herrschenden Teuerung nicht entsprach, so wurde er 1799 auf 12 Mgr. erhöht. Die Einnahmen des Krankenhauses, die fast nur aus Stiftungen bestanden, übertrafen stets die Ausgaben.<sup>2)</sup> Für einen guten Zustand der Apotheken sorgte Franz Egon dadurch, daß er durch den Hofapotheker aus Kassel eine genaue Untersuchung derselben vornehmen ließ.<sup>3)</sup> Gewöhnlich übernahmen die beiden Landphysiker die Kontrolle über die Apotheken.

Für den Beruf der Hebammen war in älterer Zeit garnicht gesorgt. Als das Bedürfnis einer besseren Ausbildung der Hebammen fühlbar wurde, entstand in Paderborn im Jahre 1779 die Hebammenschule, an der ein erfahrener Arzt den Unterricht erteilte.<sup>4)</sup> Obwohl aber denjenigen Personen, die an dem unentgeltlichen Unterricht teilnehmen würden, täglich 6 Groschen aus der Landeskasse zum Unterhalt zugesichert waren, hatte keiner sich gemeldet. Deshalb bewilligte das Edikt vom 11. Mai 1784 denjenigen, die sich von dem „Hofmedikus“ Dr. Jacquerez in der Hebammenkunst unterrichten ließen, außerdem die Befreiung vom jährlichen Kopfschaz und eine feste

<sup>1)</sup> Westf. Magazin 1798 S. 259.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1798—1800.

<sup>3)</sup> Ebenda 1790.

<sup>4)</sup> Rosenkranz, Zeitschrift für Gesch. Westf. Bd. 12.



Besoldung aus Gemeindemitteln.<sup>1)</sup> Bald darauf übernahm den Unterricht der Dr. Ficker. Franz Egon widmete auch dieser Einrichtung sein Augenmerk. 1789 erließ er an sämtliche Beamte den Befehl, dafür zu sorgen, daß aus jeder Gemeinde eine im Lesen erfahrene Frau sich in Paderborn „zur Erlernung der Hebammenkunst“ einfinden sollte. Der Unterricht wurde unentgeltlich erteilt.<sup>2)</sup> Die Schatzfreiheit schränkte er allerdings ein. Nur diejenigen sollten sie genießen, die nur ein kleines Haus bewohnten. Am Schluß der Unterrichtszeit hatten die Hebammen sich einer Prüfung zu unterziehen und erhielten dann von der Regierung den Erlaubnisschein für Ausübung ihres Berufes. Nur die Hebammen, die im Besitz eines solchen Scheines waren, durften ihre Tätigkeit ausüben, den andern war sie verboten. Die Pfarrer mußten sich den Erlaubnisschein von jeder Hebamme vorzeigen lassen. Ferner verbot Franz Egon einer jeden Stadt oder Gemeinde, diejenigen Hebammen, die vom Geh. Rat den Erlaubnisschein erhalten hatten, eigenmächtigerweise abzusetzen bei einer Strafe von 20 Rt. Wenn sie etwas einzuwenden hätten, sollten sie sich stets an den Geh. Rat wenden.<sup>3)</sup>

### § 9. Schulwesen.

Als Roadjutor und besonders als Fürstbischof schenkte Franz Egon dem Unterrichte der Jugend besondere Aufmerksamkeit. Er besuchte jedes Jahr einigemale alle Klassen des Gymnasiums und überzeugte sich in der Universität von dem Fortschritt der Studierenden. Die Professoren ermunterte Franz Egon durch Erhöhung des Gehalts, durch Unterstützung der Bibliothek und durch andere Auszeichnungen.<sup>4)</sup>

Die Landschulen waren zu Franz Egons Zeit in einem traurigen Zustande. Weddigen berichtet:<sup>5)</sup> „Die Schulanstalten

<sup>1)</sup> Richter a. a. O. Bd. 62 S. 184.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. G. R. XIV.

<sup>3)</sup> Ebenda XIV 5 b.

<sup>4)</sup> Bessen II S. 380.

<sup>5)</sup> Neues Westf. Magazin 1797 S. 544, 545.



auf dem platten Lande sind äußerst schlecht. Die meisten Kinder beiderlei Geschlechts müssen erst die Gänse hüten. Zur Winterzeit schickt man diese Kinder in die übelbestellten Schulen, den Sommer über aber bleiben sie zu Hause. Die Schulmeister auf dem platten Lande sind größtenteils zu ihrem Stande nicht gebildet. Schuster, Schneider, Dorfmusikanten und dergleichen vertauschen nicht selten ihre Leisten, Nadeln und Fiedelbogen mit der Pädagogik. Der Normallehrer schreibt in einem Bericht über die Paderborner Schulen vom 22. April 1801: „Unter den Schullehrern werden kaum etliche gefunden, die nur etwas leisten von dem, was sie sollten; die wenigsten verstehen Religionsunterricht, Schreiben, Rechnen usw.“<sup>1)</sup>

Um nun dieses traurige Schulwesen zu bessern, schuf Franz Egon zunächst eine Schulkommission, die sich mit der ganzen Sache befassen und ihm stets einen ganz genauen Bericht erstatten sollte. Bei dieser Kommission sollte sich ein jeder Kandidat stellen und ein Zeugnis seiner Tauglichkeit zu erhalten sich bemühen, bevor er angenommen und zugelassen würde. Dieser Kommission sollte ferner jedes Jahr von einem jedem Ortspfarrrer ein das Schulwesen betreffender Bericht zugehen.<sup>2)</sup> Zur besseren Ausbildung der Lehrer wurde die Normalschule gegründet, in der die Lehrer sich für ihren Beruf noch vervollkommen sollten. Als Ansporn zu großem Eifer diente auch eine Gehaltzulage, die Franz Egon den Lehrern nach erfolgreichem Besuch dieser Normalschule versprach. Der Besuch der Normalschule sollte drei bis vier Monate dauern, darnach hatten die Lehrer sich einer Prüfung zu unterziehen. Diese Aufforderung Franz Egons zum Besuch der Normalschule sollte einen großen Erfolg haben. Eine große Anzahl Lehrer besuchte plötzlich wider Erwarten diese Schule. Franz Egon meinte selbst in einer „Resolution“, „indessen dürften in den ersten Jahren von den jetzigen Schulmeistern wenige sich finden, welche, um die Zulage sich zu erwerben, sich einen Beruf machen werden.“<sup>3)</sup> In dieser Angelegenheit hatte er sich gewaltig getäuscht.

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>2)</sup> Ebenda 1799.

<sup>3)</sup> Ebenda.



Das Schulwesen im allgemeinen wurde geregelt durch die Schulordnung vom Jahre 1789, die wohl zweifellos als alleiniges Werk Franz Egons anzusehen ist. Diese Verordnung befahl allen Eltern ihre Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre zur Schule zu schicken. In den Monaten, in denen überhäufte Land- und Feldgeschäfte zu verrichten waren, durften die Eltern ihre Kinder, die das zehnte Lebensjahr erreicht hatten, nach Erfordernis zu Hause halten, dagegen zu den „Sonn- und Feiertagskatechismus“ sollten die Kinder das ganze Jahr hindurch geschickt werden. In Zukunft sollte darauf gesehen werden, daß die Lehrer selbst in den erforderlichen Fächern genügende Kenntnisse besäßen, daß „sie selbst schön schreiben, die Religions- und Sittenlehre gründlich besitzen, die Elementargeometrie und das Nötigste aus der Mechanik und Naturlehre verstehen.“ Früher hatten die Lehrer neben ihrem Lehrerberuf noch ein anderes Gewerbe ausgeübt. Dieses wurde ihnen durch diese Schulordnung verboten. Die Pfarrer ermahnte die Verordnung, auf die Schulmeister stets ein wachsames Auge zu haben, ihre Fähigkeit und ihren Fleiß genau zu prüfen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Alle Wochen sollten sie an bestimmten Tagen die Schulen visitieren, alle halbe Jahre „mit Einladung der Gemeinde“ die Kinder in der Kirche prüfen. Auch der Normallehrer sollte sich von Zeit zu Zeit von der Art des Unterrichts überzeugen. So hatte Franz Egon die Schulen einer strengen Kontrolle unterstellt.

Die Eltern hatten ein bestimmtes Schulgeld zu zahlen, welches die Lehrer erhielten. In Paderborn mußte z. B. 1 Rt. bezahlt werden, in dürftigen Gegenden betrug diese Summe 24 Mgr.<sup>1)</sup>

Auch die Klöster widmeten sich der Erziehung der Jugend.

Franz Egon unterstützte alsdann die Errichtung der Freischule in Paderborn, in der arme Knaben nicht nur unentgeltlich unterrichtet, sondern die Dürftigen auch gekleidet wurden. Besonders sorgte er dafür, daß arme Kinder vom müßigen Herumlaufen und Straßenbitteln entwöhnt und zur Arbeit

<sup>1)</sup> St. M. Päd. Vdtgspr. 1801.



angehalten würden, womit sie sich ihren Unterhalt wenigstens zum Teil verdienen könnten, indem er auf dem Fabrikhause eine Spinnerei errichtete.<sup>1)</sup>

Unter Franz Egons Regierung hatte das Schulwesen sich bedeutend gebessert. Eine Schulvisitation aus dem Jahre 1801 zeigte den Erfolg, „daß, wenn mit Eifer und fernerer Unterstützung fortgearbeitet wird, das Schulwesen des Hochstifts bald sichtbar blühen und seine Früchte bringen wird.“<sup>2)</sup> So schreibt denn Weddigen über Franz Egons Verdienste: „Durch den patriotischen Eifer, mit welchem Egon für die Verbesserung der Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgesinnten Einwohner errichtet. Er besucht selbst unsere Schulanstalten und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müssen die Einwohner Paderborns, wenn sie dankbar sein wollen, eine Statue von Marmor setzen lassen, denn er ist der erste, welcher die Schule Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens, so viel als ihm möglich ist, zu reinigen sucht.“<sup>3)</sup>

#### § 10. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Von großer Wichtigkeit war die von Franz Egon im Jahre 1800 erlassene Gesindeordnung. Schon 1798 hatte Franz Egon dem Geheimen Rat aufgetragen, nachzuforschen, auf welche Art eine solche zu erlassen sei zur Beseitigung der zahlreichen Beschwerden über die Nachlässigkeiten der Dienstboten. Im Jahre 1800 erschien nun diese Verordnung, die die genauesten Vorschriften den Knechten und Mägden über ihr Verhalten vorschrieb und ihnen für „Untreue und Betrügereien“ Strafen ankündigte, die teilweise sehr hart waren. Diese Verordnung<sup>4)</sup> befahl allen Bürgern und Bauern, die ihre Kinder selbst nicht „zur Hantierung beim Ackerbau oder Haushalt“ gebrauchten, noch sie ein Handwerk erlernen lassen könnten, diese bei anderen

<sup>1)</sup> Bessen II S. 381.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>3)</sup> Neues Westf. Magazin 1. Bd. 3. Heft S. 193 f.

<sup>4)</sup> Vgl. St. M. Pad. G. Kanzlei IV 14.



Leuten zu vermieten. Die Beamten sollten genau acht geben auf entbehrliches Gesinde, und dafür sorgen, daß keiner ohne Grund „im Auslande“ in Dienst gehe. Das Gesinde sollte nach Möglichkeit im eigenen Lande bleiben, ohne Erlaubnis der Obrigkeit durfte keiner „im Auslande“ Stellung annehmen. Diese Erlaubnis konnte aber nicht versagt werden, wenn der Betreffende in einem andern Lande mehr verdienen oder etwas Nützliches erlernen konnte. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durfte keine Magd sich irgendwo niederlassen, um durch Tagelohn, Stricken, Spinnen und dergleichen den Unterhalt zu erwerben, „weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen könnten.“ Die Hausherrn hatten den Dienstboten eine gute Belohnung und eine gute Kost zu geben, bei etwaigen Klagen hatte die Regierung das Betreffende zu verfügen. Bisher war es oft Sitte gewesen, daß der Herr den Dienstboten Ländereien statt Geld gab, dieses verbot Franz Egons Verordnung bei Strafe von 10 Rt. Ferner sollten die Brotherrn ihren Dienstboten stets ein Zeugnis über den geleisteten Dienst ausstellen. Für Anfertigung „eines falschen Abschiedes“ war eine Strafe von 10 Rt. gesetzt. Auf entlaufenes Gesinde mußte scharf acht gegeben werden. Streng waren die Maßregel für Diebstahl und Betrug. Derjenige, der seiner Herrschaft etwas entwendet hatte, sollte beim erstenmale mit Gefängnis, beim zweitenmale mit Zuchthaus und beim drittenmale mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Ebenso sollten die Dienstboten für Betrügereien beim Einkauf mit Zuchthaus bestraft werden ohne Rücksicht auf die Größe des Betruges. Die „diebischen“ Dienstboten sollten an den Schandpfahl gestellt und durch die Straßen herumgeführt werden. Außerdem erhielt diese Verordnung Vorschriften betreffs der Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen. Eine dreimonatliche vorherige Kündigung war beiden Parteien von jetzt an vorgeschrieben. In dem Falle, daß die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Zeit ohne rechtmäßigen Grund abschaffen wollte, war sie verpflichtet, demselben einen vierteljährlichen Lohn zu reichen. In Krankheitsfällen mußte die Herrschaft für Verpflegung in jeder Beziehung sorgen, ohne an dem Lohn abzuziehen.



Franz Egon hatte durch diese Verfügung die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft festgesetzt. Seine Maßregel waren streng und mußten das Gesinde zur ehrlichen Dienstleistung veranlassen.

Um die zahlreichen Feuersbrünsten, die oft ganze Ortschaften des Hochstifts eingeäschert hatten, einzuschränken, erließ Franz Egon am 25. Mai 1799 eine ausführliche Brand- und Feuerordnung.<sup>1)</sup> Diese enthielt zunächst Vorschriften betreffs des Trocknens von Flachs usw. zur Nachtzeit. Schmiede und Bäcker sollten ihre Öfen aus den Ortschaften wegschaffen und außerhalb der Stadt auf dem freien Lande anlegen. Die Anlage von Öfen innerhalb der Häuser war durch diese Verordnung genau geregelt. Außerdem war jeder Stadt die Anschaffung von bestimmten Löschgeräten vorgeschrieben. Franz Egon schuf ferner eine Kommission, die in den Städten alle Monate und in den Dorfschaften alle zwei Monate eine Visitation abhalten sollten.<sup>2)</sup>

In den Jahren 1790—1792 wurde das Hochstift Paderborn von französischen Emigranten, die wegen der Revolution ihr Vaterland verlassen hatten, überschwemmt. Franz Egon hatte den französischen Geistlichen freie Aufnahme in seinem Hochstift gewährt, und sie teilweise sogar mit Geld unterstützt. Im Jahre 1792 sah er sich aber gezwungen, zwei Edikte zu erlassen, die die Aufnahme dieser Geistlichen bedeutend einschränkte. Diese Edikte erteilten den jüngeren französischen Geistlichen den Rat, weiter zu ziehen und den älteren schwachen und bedürftigen Geistlichen Platz zu machen. Am 3. März 1795 erfolgte wiederum ein Edikt „da sich die Zahl der Emigranten von Tag zu Tag so sehr vermehrt hat, daß der Fruchtvorrat nicht mehr ausreicht, so wird allen Stiftseingesessenen bei 24 Rt. verboten, einen Emigranten, wer er auch sei, länger als 24 Stunden aufzunehmen“.

Zum Schluß seien noch einige Maßregeln Franz Egons gegen das üppige und teilweise sehr ausschweifende Leben

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XXV 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Wigand Bd. III S. 290.



Paderborner Bürger erwähnt. Um den alltäglichen Zechereien Einhalt zu tun, befahl Franz Egon, daß um elf Uhr abends alle Wirtshäuser geschlossen werden müßten. Durch militärische Patrouillen ließ er von dann an eine strenge Kontrolle abhalten. Die nach elf Uhr abends noch in Wirtshäusern angetroffenen Gäste sollten ohne Unterschied zur Wache gebracht werden. Der Wirt, der längeren Aufenthalt gestattet hatte, verfiel einer Strafe von 10 Rt. Die Karnevalsklustbarkeiten wurden bedeutend eingeschränkt.

Diese Verordnungen ließ Franz Egon zur allgemeinen Kenntniss an allen öffentlichen Plätzen aufhängen.



## Zweiter Teil.

### Die innere Politik Franz Egons im Bistum Hildesheim.

Das Hochstift Hildesheim umfaßte ungefähr 54 geographische Quadratmeilen. In ihm befanden sich außer der Stadt Hildesheim sieben Landstädte, vier Marktflecken, fünfundzwanzig Dörfer, fünfundsiebenzig adelige Güter und eingegangene Ritterfidej. Die Bevölkerung zählte rund etwa bei der Säkularisation 112400 Seelen.<sup>1)</sup> Der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend. Was die Landesverwaltung anbetraf, so bestanden die Landstände aus vier Kurien: 1. das Domkapitel, bestehend aus 42 Mitgliedern. Es wählte den Bischof, führte, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, die Regierung des Landes, war erster Landstand des Hochstifts und hatte bedeutende Einkünfte, 2. die sieben Stifte, 3. die Ritterschaft, bestehend aus den Besitzern der 75 landtagsfähigen adeligen Güter, 4. die Städte (Ahlfeld, Peine, Elze, Bockenem, Gronau, Sarstedt und Dassel).

Das Land zerfiel in das „große Stift“ und das „kleine Stift“. Das große Stift umfaßte die Ämter Gronau, Poppenburg, Winzenburg, Hunnesrück, Liebenburg, Woldenberg, Steinbrück, Bilderlah, Wiedelah, Bienenburg, Schladen. Zum kleinen Stift gehörte die Domprobstei und die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg. So bestand das ganze Stift aus fünfzehn Ämtern, zu denen man als sechszehntes die Domprobstei rechnen kann.<sup>2)</sup>

Was die Stadt Hildesheim anbetrifft, so war ihre Stellung im Hochstift eine eigentümliche. Diese Stadt bestand in fürstbischöflicher Zeit aus zwei Teilen, aus der bischöflichen Altstadt und der domprobsteilichen Neustadt. Jede hatte eine besondere

<sup>1)</sup> Bertram S. 259.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 259, 260.



Verfassung. Die Altstadt war zwar die Hauptstadt des Fürstentums Hildesheim, stand aber mit dem Fürstentum in nur sehr losem Zusammenhange. Ausgestattet mit besonderen Gerechtigkeiten, stellte sie geradezu einen Staat im Staate dar und gleich fast einer Reichsstadt. Formell mußte die Stadt den Fürstbischof als ihren Herrn anerkennen, versagte ihm aber jeden Huldigungsakt und gestattete keine Eingriffe in ihre Staatsangelegenheiten. Sie durchkreuzte oft die bestgemeinten reformatorischen Pläne des Landesfürsten. Unter diesen Umständen ist es klar, daß sich auch die Stadt jeder Verpflichtung, Beiträge zu den ordentlichen Landessteuern zu zahlen, entzog. Von den außerordentlichen bezahlte sie nur den neunten Teil. Die Stadt besaß das Recht, für ihre Bedürfnisse Steuern auszusprechen und deren Ertrag nach Gutdünken zu verwenden, ohne daß dem Fürstbischof irgend ein Einspruchsrecht oder eine Kontrolle zugestanden hätte. Mit dem Stifte wollte die Stadt möglichst wenig zu tun haben, deshalb beschränkte sie sich auf den Landtagen auf das Notwendigste.<sup>1)</sup>

Die Neustadt hatte von ihrem ersten Augenblick an ihre eigene Verfassung. Sie huldigte dem Domprobst, vermutlich, weil dieser Stadtteil auf Grund und Boden der Domprobstei stand. Durch die Vereinigung mit der Altstadt war ihr Ansehen nicht unbedeutend gestiegen. Aber die Altstadt lieb der Neustadt niemals ihre Kräfte gegen den Domprobst, da sie voll Eifersucht stets ängstlich besorgt war, die Neustadt möchte sie überflügeln. So kam es, daß die Neustadt zum Zeichen ihrer Abhängigkeit nach wie vor dem Domprobste alljährlich den Huldigungsseid leisten mußte.<sup>2)</sup>

Unter welchen schwierigen Verhältnissen Franz Egon die Regierung im Bistum Hildesheim führen mußte, habe ich am Schlusse der Einleitung zu dieser Arbeit schon gesagt. Republikanischer Geist zeigte sich allenthalben. Das Hochstift Hildesheim zeigt uns in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ein Bild unruhiger Bewegung und Gärung in fast allen Ständen und in den politischen Administrationen.

<sup>1)</sup> Stufe S. 20 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 42.



## § 1. Finanzwesen.

Franz Egon hatte aus Liebe zur Einfachheit manche Einrichtung seines Vorgängers, der mehr dem äußeren Glanze zugetan war, beseitigt. Er beschränkte unter anderem auch das Dienstpersonal der fürstlichen Hofhaltung. Das erregte begreiflicherweise bei den entlassenen Personen eine gewisse Unzufriedenheit. Unter diesen befand sich auch der bisherige Hofkapellan und Kanonikus Franz Leopold Goffaux, ein Mann von leicht erregbarem Temperamente. Hauptsächlich aus dem Grunde, um sich an seinem Landesherrn zu rächen, verband er sich mit einigen anderen unruhigen Köpfen, die einen vollständigen Plan entwarfen, Stadt- und Landbewohner aufzuwiegeln.<sup>1)</sup> In Schriften wurden die inneren Verhältnisse auf eine gehässige Weise besprochen. Den Bauern schilderte man in grellen Farben den gegenwärtigen Zustand als den schlimmsten und zeigte ihnen die Ursachen, die ihn veranlaßt hätten. Wie fast allen derartigen Schmähchriften ein Fünkchen Wahrheit zu Grunde liegt, so war es auch hier der Fall; nur traf den Fürstbischof Franz Egon auch nicht die geringste Schuld.

Beim Anfang der vorigen Regierung war die landschaftliche Kasse mit einer großen Schuldenmasse belastet. Die Kontributionskasse war bloß durch den siebenjährigen Krieg in eine Schuldenlast von 1 212 889 Rtl. gestürzt worden. Diese Summe war dann teils, weil die pflichtigen Stände von dieser großen Summe die nötigen Zinsen nicht einmal aufbringen konnten, geschweige denn Schulden abzubezahlen imstande war, teils durch eine Kassenverwaltung, „von der jeder biedere Mann, der nicht Unruhe suchte, die Augen abwenden mußte“, noch gewaltig gestiegen.<sup>2)</sup> Anstatt nun die allmähliche Abtragung dieser Schulden mit Ernst zu bedenken, hatten Landstände und vor allem Fürstbischöfe in dieser Hinsicht fast gar nichts getan, und so war es gekommen, daß durch die jährlichen Zinszahlungen die Kapitalien immer mehr herangewachsen waren.<sup>3)</sup> Außerdem hatte man noch gewaltige Summen zur Deckung der

<sup>1)</sup> Bernwardusblatt S. 350.

<sup>2)</sup> St. H. S. Des. 6. L. E Nr. 4 S. 8.

<sup>3)</sup> Bernwardusblatt S. 351.



Schulden geliehen. Um der Vermehrung der Schulden Einhalt zu gebieten, nahm man anfänglich Zuflucht zu wiederholten Kopfsteuern, die aber, da sie gar nicht verhältnismäßig abgelegt wurden, wenig Anklang fanden. Die Schatzabgaben, vor allem das ganze Schatzkollegium war eingeführt worden, um die alten Schulden, die größtenteils vom dreißigjährigen Kriege noch herrührten, zu tilgen. Als nun durch den siebenjährigen Krieg neue Schulden entstanden, hatte man diese nicht zu den alten hinzugefügt, sondern auf die sogenannte Kontributionskasse übertragen. Die Abgaben des pflichtigen Standes wurden erhöht, dagegen die der „Exemten“ gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie es die Lage der Sache erforderte. Im Grunde genommen war das Resultat, die drei vorstehenden Stände zahlten keinen verhältnismäßigen Beitrag zu den gewaltigen Landeschulden; durch diese Ungerechtigkeit gereizt, widersetzte sich die städtische Kurie den weiteren Abgaben und erhob endlich gegen die befreiten Stände, nämlich gegen das Domkapitel, die sieben Stifte und den Adel einen Prozeß, den sogenannten Bauernprozeß und forderte von diesen einen verhältnismäßigen Beitrag zur Tilgung der Landeschulden.<sup>1)</sup>

Die Städte verlangten, daß die befreiten Stände einen bestimmten Beitrag zahlen sollten, daß ferner die Hälfte des Fixums für sie herabgesetzt und außerdem ihnen zwei Kontributionen erlassen würden. Inzwischen drangen französische Truppen immer mehr in Deutschland ein und hatten am 22. Oktober 1792 bereits Mainz in Besitz genommen. Wohl durch diese Tatsache eingeschüchtert, erstrebten in Hildesheim beide Parteien eine friedliche Vereinbarung. Im Jahre 1792 wurde ein Vergleichsurkunde abgeschlossen und am 21. März 1793 öffentlich verkündet. In dieser Vergleichsvertrag<sup>2)</sup> machten die drei vorstehenden Stände die weitgehendsten Einschränkungen ihrer Freiheiten. Sie erklärten sich bereit, von den noch vorhandenen Landeschulden die Summe von 30 000 Rt. in vollwertigem Golde als alleinige Last zu übernehmen. Egon selbst hatte der Kasse 4000 Rt. geschenkt. Betreffs dieser Schenkung

<sup>1)</sup> Bernwardusblatt S. 351.

<sup>2)</sup> St. H. H. Def. 6. Lit. E Nr. 4.



und der von den befreiten Ständen bewilligten Summe von 30 000 Rt. bestimmte diese Vergleichsurkunde, daß die Summe aller Schulden, welche nach Abzug der beiden oben erwähnten Summen auf dem Lande noch lasten würde, als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen werden und zwar dergestalt, daß davon ein Drittel die drei vorsitzenden Stände allein für sich, zwei Drittel aber alle pflichtigen Untertanen übernehmen sollten. Den Städten wurde die Hälfte der Städtetaxe, allen pflichtigen Untertanen die Hälfte des monatlichen Fixums und drei Kontributionen erlassen. Ferner war ihnen gestattet, die Abgaben künftig statt des bisherigen Goldes in Konventionsmünzen zu entrichten. Auch von seiten der fürstlichen Kammer sollte an der Bezahlung der Landessschulden teilgenommen werden.<sup>1)</sup> Franz Egon war über diesen Erfolg sehr erfreut. Bei Bekanntmachung dieser Vergleichsurkunde äußerte er den Wunsch, daß die unnützigen aufrührerischen Versammlungen des dritten Standes jetzt ein Ende nehmen möchten.

Nun war beschlossen worden auf dem Landtage, daß betreffs der Abgaben zur Tilgung der Landessschulden, wie auch zur Bestreitung aller bisherigen und zukünftigen Kriegssteuern eine öffentliche Abgabe auf die bisher befreit gebliebenen Grundstücke gelegt werden sollte, und zwar betraf diese freie Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien. Franz Egon billigte diesen Beschluß und fügte hinzu, daß auch von den freien Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien, die zu seinen Domänen gehörten und von der fürstlichen Hofkammer verwaltet würden, während der vorgeschriebenen Zeit ein Beitrag entrichtet werden sollte. Er ordnete eine Kommission an, um diese Ländereien abzuschätzen. Dieser Kommission gehörte zunächst ein von Franz Egon persönlich ernanntes Mitglied an; ferner wählte jede Kurie einen Vertreter und nach Vereinbarung kam noch ein von allen gemeinsam erwähltes Mitglied hinzu. Der Hauptzweck dieser Kommission war, ein vollständiges Verzeichnis alles kontributionsfreien nutzbaren Eigentums im Hochstifte sowohl nach Quantität als Qualität zu erhalten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> S. Landesordnungen II S. 268.

<sup>2)</sup> Folgende Nachrichten vgl. St. G. H. Def. 6 L. E. Nr. 4 S. 341 ff.



Die hochfürstliche Kammer, alle Kapitulare, Stifte und Gutsbesitzer waren auf Verlangen der Kommission verpflichtet, ihr die Receptoren, Rechnungsführer, Verwalter usw. anzuzeigen, die sie zur Erhaltung der nötigen Nachrichten vernehmen mußte. Die Kommission durfte aber von keinem Gutsbesitzer und Inhaber schatzfreier Güter die Vorlegung der Hauptökonomie-register verlangen. Sie durfte sich aber Vermessungskarten, Pachtkontrakte, Zehntbeschreibungen usw. vorlegen lassen. Glaubte irgend ein Gutsbesitzer, daß ihm bei der Veranschlagung seiner Parzellen Unrecht geschehen sei, so durfte er sich binnen vier Jahren eine neue Untersuchungskommission erbitten und dadurch alle Parzellen seines Gutes auf seine Kosten von neuem vermessen lassen, jedoch nach den schon beim erstenmale festgesetzten Grundsätzen. Was diese Kommission bestimmte, dabei hatte es sein Bewenden. Jeder Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter war verpflichtet, die Kommission, wenn sie es verlangte, zu beherbergen, zu speisen und von einem Ort zum andern zu bringen. Er erhielt dafür von jeder Person eine gewisse Vergütung. Bevor diese Kommission ihre Tätigkeit begann, sollte sie in Hildesheim durch archivalische Studien usw. ein allgemeines Verzeichnis aller kontributionsfähigen Grundstücke zu erhalten sich bemühen. Zum Schluß erhielt die Kommission ganz genaue bis ins kleinste ausgearbeitete Anweisungen betreffs Ausübung ihres Amtes bei Wäldern, Wiesen, Gärten, Zehnten usw. Um keine unzeitigen Weiltäufigkeiten, durch die die Kommission nur aufgehalten würde, zu veranlassen, befahl Franz Egon, daß es keinem erlaubt sein sollte, auf Bekanntmachung des Beschlusses der Kommission vor Abschluß des Ganzen zu bestehen.

So hatten hier in Hildesheim, genau so wie wir es im Baderborner Lande verfolgen konnten, die befreiten Stände unter Franz Egons Regierung auf ihre Freiheiten verzichten müssen. Der pflichtige Stand hatte alles erreicht, was er wollte, aber trotzdem hörten die Anfeindungen gegen Franz Egon und seine Regierung noch nicht auf. Daß Franz Egon hierbei die Regierung nicht mit besonders freudigem Herzen führen konnte, läßt sich leicht erklären. Als das Domkapitel ihn bat, doch den noch immer andauernden „Wühlereien“ ein



Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Äußerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele.<sup>1)</sup>

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. April 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hildesheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

## § 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50 000 Waldmorgen geschätzt.<sup>2)</sup> Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des „Oberjägermeisters“ finden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, „an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen“. Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigentümer, aber andere waren zugleich mit „Hütungen“ darin berechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

<sup>1)</sup> Bernwardusblatt S. 351.

<sup>2)</sup> Bertram S. 259.



es mußte an eine Gemeinde gewisses Holz daraus gegeben werden. Außerdem genossen verschiedene Güter gewisse „Holzteilungen“ in anderen Holzungen, oder gewisse Kloster- oder Malterholz. Schließlich gab es noch Güter, welche das freie Brandholz zu eigenem Gebrauch aus einer fremden Forst erhielten.<sup>1)</sup>

Die Waldungen bestanden meistens aus Buchen oder Eichen. Franz Egon veranlaßte, daß genau so wie im Paderborner Land, Birken und Erlen angepflanzt wurden. Vor allem die vielen freien Plätze in den Waldungen mußten mit diesen Hölzern angepflanzt werden. Franz Egon ließ sich über den Zustand und die Beschaffenheit seiner Forsten stets genau unterrichten. Zunächst hatte der Oberjägermeister, der Vorsteher aller Forsten, einen jährlichen Bericht über seine Forstvisitationen einzuschicken. Außerdem hatte jeder Förster einen Bericht einzusenden. Die nötigen Verbesserungen mußten mit angegeben werden.

Auch hier im Hochstift Hildesheim hören wir von „Holzdiebereien“, jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie im Hochstift Paderborn. Um diesen Einhalt zu gebieten, erließ Franz Egon am 14. März 1789 eine Verfügung betreffs „Holzdiebereien“. In dieser Verordnung<sup>2)</sup> heißt es, daß bei Forstverbrechen in Zukunft die Vernehmung der Diebe nicht bis zum nächsten Landgericht verschoben werden sollten, sondern alle Monate hatte das betreffende Amt die Forstvergehen zu untersuchen, die Geld- und Leibesstrafe anzusetzen, und diese Strafen sollten beim nächsten Gerichtstage öffentlich vollzogen werden, „damit die Holzfrevler keine Zeit gewinnen, durch ihr Holzstehlen zum Untergang ihres eigenen Vermögens mit neuen Verbrechen zu häufen.“ Trat der Fall ein, daß der Holzdieb die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, so sollte an ihm die Leibesstrafe „nach Befinden das delicti entweder durch Gefängnis oder Civilpfahl sogleich auf dem nämlichen Gerichtstage vollzogen werden“.

Franz Egon hatte erfahren, daß verschiedene „Dorf-gemeinden“ von ihren Holzungen oder sonstigen Gemeindegütern

<sup>1)</sup> St. H. H. Def. 6 L. E Nr. 4 S. 223.

<sup>2)</sup> Ebenda L. F Nr. 4.



einige Distrikte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Veräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,<sup>1)</sup> daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürfe. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

### § 3. Jagdwesen.<sup>2)</sup>

Die Ausübung der Jagd stand in Hildesheim dem Fürstbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter „Beirat“ seiner getreuen Stände erließ Franz Egon eine weitgehende Verordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. März bis zum 1. September „Schmaltiere“, Hasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Hühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch sollte es jedem Jagdberechtigten erlaubt sein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, sich aller Art von Hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, sollten hinreichende „Knüppel“ angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Handwerks- oder Bauersleute „als Schützen“ mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte sollte seine Rechte nur ausüben können entweder selbst oder durch seine Kinder oder durch „seine in Kost und Lohn stehenden

<sup>1)</sup> H. Ordnungen II S. 302.

<sup>2)</sup> Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. H. Def. 6. 28. Teil Nr. 171 S. 356 ff.



Bedienten". Übt er aber die Jagd selbst aus, so durfte er Freunde mit auf die Jagd nehmen. Außer diesen Bestimmungen setzte Franz Egon die Strafen für die einzelnen Vergehen fest. Es sollte gezahlt werden:

1. für „Eintragen“ des schwarzen oder roten Wildbrets während der Hegezeit 30 Rt.,
2. für eine Rieck in derselben Zeit 20 Rt.,
3. für einen Hasen 15 Rt.,
4. für ein Huhn 10 Rt.,
5. für einen Windhund, der jagend angetroffen wird, 10 Rt.,
6. für einen anderen Hund, welcher während der Hegezeit jagend angetroffen wird, 2 Rt.,
7. für einen Hund eines Landmannes, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, oder welcher ohne „Knittel“ angetroffen wird, 18 Gr.,
8. für einen jungen Hasen, welcher eingefangen wird, 1 Rt.,
9. für ein wildes Hühner- oder Entenest, welches ausgenommen wird, 1 Rt.,
10. für einen Zettelschützen, welcher irgend wo jagend angetroffen wird,
  - a) für ihn selbst 5 Rt.,
  - b) für den, welcher ihm Erlaubnis zum Jagen gab, 20 Rt.,
11. von einem Bauern oder Handwerksmann, welcher von einem zur Jagd Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird,
  - a) von dem Bauern selbst 5 Rt.,
  - b) von dem, welcher ihn mit zur Jagd nimmt, 20 Rt.

Demjenigen, der einen Übertretungsfall anzeigte, sollte die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe zufallen, außerdem sollte sein Name verschwiegen werden. Bei einem zweiten Übertretungsfall sollte die festgesetzte Strafe verdoppelt werden. Die sogenannten Zettelschützen sollten in Zukunft durchaus nicht geduldet werden und jeder, der solche Schützen in seinem Jagdbezirk antreffen würde, sollte berechtigt sein, diesen die Flinte abzunehmen und die Betreffenden der Obrigkeit anzuzeigen. Auch die zur Jagd Berechtigten sollten ihren Hunden, damit diese nicht jagen könnten, während der Hegezeit „Knittel“ anlegen.



## § 4. Landwirtschaft.

Bertram berichtet, der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend.<sup>1)</sup> Von den zwölf Domänenämtern hatte der Fürstbischof drei in eigener Verwaltung, nämlich Peine, Winzenburg, Hunnesrück; die anderen waren „in Gnaden ausgetan“. Der kontributionsfreie Grundbesitz der sämtlichen Kammergüter betrug 15 474 Morgen Acker, 2376 Morgen Wiesen, 14 257 Morgen Behnten nebst 18 000 Schafen, außerdem noch viel kontribuables Land.<sup>2)</sup>

In dem Streben „ein Vater des Vaterlandes zu werden“, wie Franz Egon es beim Antritt seiner Regierung gelobt hatte, nahm sich der Fürstbischof besonders der Landsleute an. Er selbst war ein Kenner und Freund der Landwirtschaft. Als die Domänen Hunnesrück und Winzenburg außeracht kamen, ließ er sie durch eigene Beamte verwalten, führte eine genaue Aufsicht und suchte sie zu einer Musterwirtschaft für die kleineren Grundbesitzer zu erheben. Um die Baulichkeiten auf den fürstlichen Domänen zweckmäßig herzustellen und einzurichten, scheute er keine Kosten. So verwandte er für das Borwerk Hofschwiechelt im Jahre 1792 über 12 000 Rt.<sup>3)</sup> Er selbst besuchte seine Ökonomie, um sich persönlich davon zu überzeugen, ob die Landwirtschaft von seinen Leuten gut betrieben würde, und bei dieser Gelegenheit ließ er auch verschiedene Versuche zur Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht machen, um dadurch die kleinen Landwirte zur Nachfolge aufzumuntern, weil er glaubte, daß gerade hierdurch ihr Ackerbau und Wohlstand gefördert würde.<sup>4)</sup>

Den Landwirten wurde das Korn von Hildesheimischen, vor allem aber von fremden Kornhändlern für einen hohen Preis abgekauft. Im Jahre 1795 sah Franz Egon sich genötigt, hauptsächlich, um einer Teuerung vorzubeugen, solche Kauf- und Verkaufsverträge „bei willkürlicher nach Beschaffenheit der Ursache zu bestimmenden Strafe zu verbieten“.<sup>5)</sup> Er ließ Erkundigungen über den noch vorhandenen Kornvorrat ein-

<sup>1)</sup> Bertram, Bischöfe S. 259. <sup>2)</sup> Ebenda. <sup>3)</sup> Bernwardusblatt S. 373. <sup>4)</sup> Kräg S. 186. <sup>5)</sup> H. Ordnungen II S. 286.



ziehen und befahl, daß es künftighin keinem erlaubt sei, ohne Vorzeigung eines von fürstlicher Regierung ausgestellten Scheines Getreide außer Landes zu verkaufen.<sup>1)</sup> Bekräftigt wurde er noch in diesem Entschluß, durch die Nachricht, daß von dem französischen Konvent eine beträchtliche Anzahl „Banquiers und Mäkler“ mit großen Summen Geldes ausgeschiedt waren, um in fremden Ländern Korn aufzukaufen.<sup>2)</sup> So bemühte sich Franz Egon, in seinem Lande eine Teuerung zu verhüten.

Franz Egon sorgte alsdann für eine vorteilhafte Pflege der Baumzucht, und um diese zu fördern, wurden gegen das Stehlen und Beschädigungen der Obstbäume und der Gartenfrüchte im Jahre 1797 schwere Strafen angesetzt. In dem betreffenden Edikt vom 6. März 1797<sup>3)</sup> hieß es, daß es keinem erlaubt sein sollte, Obstbäume herumzutragen oder feilzubieten, welcher nicht durch ein von bekannten oder angeesehenen Leuten ausgestelltes Zeugnis bescheinigen könnte, daß er entweder selbst eine Baumschule besaß, oder von wem er die Bäume erhalten habe. Derjenige, der Obstbäume umhertrug, mußte nach dieser Verfügung jedem, der es verlangte, dieses Zeugnis vorzeigen. Folgte der Betreffende dieser Aufforderung nicht, so wurde er als ein Dieb angesehen und sobald er diesen Verdacht nicht abweisen konnte, mit Geldstrafe oder Arrest auf acht Tage bei Wasser und Brot bestraft. War jemand des Baumdiebstahls wirklich überführt, so sollte er „mit Zuchthausstrafe (3 Monate und länger) belegt werden“. Derjenige, der wissentlich gestohlene Obstbäume kaufte, wurde hierfür auch bestraft.

Nicht weniger war Franz Egon zum Gedeihen der Landwirtschaft auf gute fahrbare Wege bedacht. Den Bau von Landstraßen, z. B. nach Braunschweig, nahm Franz Egon in Angriff. Da aber die Anlage und Ausbesserung der Wege viel Geld kostete, so sah Franz Egon sich genötigt, zur Bestreitung dieser Unkosten ein bestimmtes Weggeld zu erheben. An den Landstraßen wurden „Weghäuser“ gebaut, wo das Weggeld bezahlt werden mußte. Am 29. Dezember 1800

<sup>1)</sup> Kräh S. 179.

<sup>2)</sup> St. G. H. Des. 1. 28. Teil Nr. 168.

<sup>3)</sup> H. Ordnungen II S. 288 ff.



erließ Franz Egon eine Verordnung betreffs des Weggeldes in Hinsicht der „zunehmenden Teuerung, der zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Materialien, sowie des gestiegenen Fuhrlohns“. Diese Verordnung<sup>1)</sup> befahl den Weggeldeinnehmern, Aufsehern und Schauflern auf das schärfste darauf acht zu geben, daß bei mehreren hintereinander fahrenden Wagen keiner die Spur befahren dürfe, welche der erste Wagen veranlaßt habe. Jeder Wagen mußte eine besondere Spur nehmen; im Übertretungsfalle verfiel er einer Strafe von 12 Mgr. Bei Nachlässigkeit im Dienst hatten auch die Wegbauaufseher eine Strafe von 12 Mgr. zu zahlen. Betreffs des zu zahlenden Weggeldes ordnete Franz Egon eine neue Taxe an. Es sollten zahlen:

„1. Ordinäre Post- und Nebenwagen, extra Posten, gedungenes oder eigenes Fuhrwerk, Maultiere oder anderes angespanntes Zugvieh ohne Rücksicht auf die Zahl deren von jedem Pferde, Maultiere oder Stück Zugvieh 1 Mgr.

2. Von Holzwagen und inländischen Karren, welche keine Fracht fahren, von jedem Pferde 6 Pfg.

3. Ein Pferd mit Reiter, Handpferd oder Maultier von jedem Stück 6 Pfg.

4. Lose oder Koppelpferde, Maultiere, Esel und Hornvieh von jedem Stück 4 Pfg.

5. Frachtwagen oder Frachtkarren von jedem Pferde ohne Unterschied 1 Mgr. 4 Pfg., bei voller Fahrt wird auch von losen angebundenen Pferden, mit oder ohne Geschirr, als angespannt bezahlt 1 Mgr. 4 Pfg.

6. Von jedem ledigen Wagen oder Karren, wenn derselbe nur mit einem Pferde bespannt ist 1 Mgr., im Falle derselbe mit mehreren bespannt ist, von jedem übrigen Pferde 4 Pfg.

7. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber das Stück und in Tristen von zwanzig Stück überhaupt 1 Mgr. 4 Pfg.“

Des Sonntags sollten extra Posten, das gedungene und eigene Fuhrwerk, wie auch die Reiter für ihre Pferde die doppelte Taxe bezahlen. Befreiung von diesem Weggelde gab es nur in wenigen Fällen.

<sup>1)</sup> St. G. S. Des. 1. 28. Teil Nr. 170 S. 82 ff.



Daß dem Fürstbischof das Wohl seines Volkes am Herzen lag, geht daraus hervor, daß er nach Angabe eines Protokolles vom 23. Januar 1789 bestimmte, daß in Zukunft die Landgerichte, die bisher in den Ämtern gehalten waren, in Hildesheim stattfinden sollten, wohl hauptsächlich deshalb, um den Landleuten die Reisefuhren und Bewirtungskosten der Beamten zu erleichtern. Das Domkapitel erklärte sich schriftlich und mündlich dagegen, jedoch Franz Egon war fest entschlossen in Rücksicht auf die Vorteile, die den Bauern durch diese Abänderung der Landgerichte erwachsen.<sup>1)</sup>

Die Peineschen Bauern waren verpflichtet, die Geistlichen, welche sich bei der Fronleichnamsprozession in Peine beteiligt hatten, nach Steinbrück zu fahren, um hier die Prozession abzuhalten. Franz Egon nahm den Peineschen Bauern diese Pflicht ab und befahl, daß in Zukunft einige Domvikare und ein Kapitularherr die Prozession in Steinbrück leiten und die Steinbrückschen Amtspferde sollten die Geistlichen von Hildesheim abholen und wieder dorthin zurückbringen.<sup>2)</sup>

Auch hier im Hochstift Hildesheim mußten von den Bauern Spann- und Handdienste geleistet werden. Franz Egon wandelte sie bei einigen Gemeinden in Geldabgaben um.

Die Abgabe der Zehnten war auch hier sehr mannigfaltig; sie erfuhr unter Franz Egons Regierung keine Änderung.

### § 5. Juden.

Die Juden lebten im Hochstift Hildesheim fast in denselben dürftigen Verhältnissen wie im Paderborner Land. Die christlichen Untertanen sahen auch hier auf sie mit Verachtung herab. Die Zahl der Juden war im Hochstift so groß, „daß sie die größte Mühe hatten, sich von ihrem einzigen Gewerbe, der Handlung, kümmerlich zu ernähren.“<sup>3)</sup> Ihre traurige Lage wurde noch erhöht durch die Uneinigkeit, die unter ihnen herrschte. Dieses zeigt sich vor allem bei folgender Begebenheit. Es bestand die Vorschrift, daß nur Schutzjuden im Hochstift Handel

<sup>1)</sup> Krätz S. 81. <sup>2)</sup> Bernwardusblatt S. 374. <sup>3)</sup> St. H. H. Des. 6 Lit. J Nr. 1.



treiben dürften. Nun wohnten in der Neustadt Hildesheim ungefähr zwanzig Judentfamilien ohne den erforderlichen Paß, die trotzdem Handel trieben und den übrigen sehr viel schadeten. Einige Juden richteten daraufhin an die Regierung die Bitte, diese zu entfernen. Die Regierung wollte dieser Bitte nachkommen, wenn sämtliche vergleiteten Judentfamilien dieses Gesuch unterstützten. Hier zeigte sich nun die Uneinigkeit. Die beiden Hauptvorsteher, die einzig und allein berechtigt waren, die Judenttschaft zusammen zu fordern, standen unbegreiflicherweise auf seiten der nicht vergleiteten Judenttschaft.<sup>1)</sup>

Teilweise lebten im Hochstift die Juden in sehr ärmlichen Verhältnissen, so daß die betreffenden Ortsverwaltungen Franz Egon baten, keine weitere Niederlassung der Juden zu dulden, um die schon vorhandene Armut nicht noch mehr zu vergrößern.

Über hohe Abgabepflichten klagten die Juden im Hochstift allenthalben, vor allem über ungerechte Verteilung derselben. Die Peineschen in großer Armut lebenden Juden mußten dieselben Abgaben zahlen wie die reichen Hildesheimischen. Ihre Beiträge zahlten die Juden sehr nachlässig. So schreibt Franz Egon selbst in einem Brief vom 1. Oktober 1800: „übrigens mögen die Hildesheimischen Stadtjuden es selbst ermessen, in wie weit sie sich bei der großen Saumseligkeit in Errichtung der Gelder besonderer landesherrlicher Gnaden würdig gemacht haben.“<sup>2)</sup>

Gegen die sich im Hochstift aufhaltenden auswärtigen unvergleiteten Juden ging der Fürstbischof scharf vor. Schon Franz Egons Vorgänger hatte in einem Edikt vom 1. Juni 1781 diesen befohlen, das Hochstift binnen zwei Monaten zu verlassen, sonst sollten sie mit Gefängnis oder Karrenschieben bestraft werden.<sup>3)</sup> Als nun zu Franz Egons Regierung wieder zahlreiche Klagen über den Handel auswärtiger unvergleiteter Juden im Hochstift laut wurden, befahl Franz Egon seinen Beamten in einem Schreiben vom 29. Januar 1790,<sup>4)</sup> die sich auf den Hildesheimischen Jahrmärkten aufhaltenden fremden Juden nicht nur zur Produktion der Pässe und ihres Schutz-

<sup>1)</sup> St. H. H. Def. 6 Lit. J Nr. 1.    <sup>2)</sup> Ebenda.    <sup>3)</sup> G. Ordnungen II S. 111.    <sup>4)</sup> Ebenda S. 260, 261.



briefes anzuhalten, sondern auch bei der Untersuchung der Pässe besonders darauf zu achten, ob der Inhaber an dem Orte, wo der Paß ausgestellt sei, auch wohnte. Im andern Falle sollten die Juden als Bagabunden behandelt und von den Jahrmärkten weggewiesen werden. Dieses Schreiben mußte Franz Egon am 21. Mai 1798 erneuern.

Auf die Nachricht hin, daß sich im Hochstift eine ganze Anzahl unvergleiteter Juden aufhielten, ließ Franz Egon sämtliche Juden vor das betreffende Amt kommen, um ihre Geleitsbriefe vorzuzeigen. Als sich dabei im Jahre 1800 im Amte Peine herausstellte, daß wirklich eine ganze Anzahl Juden ohne diesen Geleitsbrief hier wohnte, befahl Franz Egon, alle unvergleiteten Juden — es waren in Peine 15 Familien — von dort wegzuschaffen und denselben zur Räumung des Hochstifts eine Frist von zwei Monaten zu gewähren.<sup>1)</sup>

Wenn die Juden erwachsene Söhne hatten, welche sie wegen der Geringsfügigkeit ihres Handels nicht in ihren Geschäften gebrauchen, auch ihnen wegen Armut nicht hinlänglich Speise, Trank und Kleider geben konnten, so gingen diese Söhne haufieren und erhielten dazu von Franz Egon sogenannte Krämerpässe.

Nur einige wenige Ämter gab es, in denen sich keine Juden aufhielten, so z. B. Bienenburg und Schladen.

### § 6. Schulwesen.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählte der Fürstbischof die Sorge für das Schulwesen, dem er schon als Generalvikar und Offizial großes Interesse gewidmet hatte. Er ließ zur besseren Ausbildung der Stadt- und Landschullehrer die Normalschule entstehen. In dieser fanden anfangs zehn Besucher Aufnahme, um ihre pädagogischen Kenntnisse zu vervollkommen. Für die nötigen Gelder als Unterstützung für die Lehrer in Anbetracht ihres Aufenthaltes in Hildesheim sorgte er. Das Domkapitel war von der Nützlichkeit dieses Institutes vollkommen überzeugt und billigte die Gründung der Normalschule voll und ganz. Nicht selten wohnte der Fürstbischof den Prüfungen der Lehrer

<sup>1)</sup> St. H. S. Dej. 6 Lit. J Nr. 1.



bei, um sich von der Art des Unterrichts und den Fortschritten der Lehrer zu erkundigen. Fand er dann, daß sie sich in ihren Lehrfächern erfolgreich ausgebildet hatten, so gewährte er ihnen, genau so wie in Paderborn, eine Gehaltszulage. So suchte Franz Egon die Lehrer für ihren Beruf zu fördern.<sup>1)</sup>

Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte schon im Jahre 1763 eine allgemeine Schulordnung erlassen, die den Lehrern befahl, ihre Kinder vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahr zur Schule zu schicken. Trotzdem war im Laufe der Zeit bei den Eltern eine große Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht eingetreten. Dieses veranlaßte Franz Egon, am 2. März 1791 ein Schreiben an sämtliche Beamte zu erlassen.<sup>2)</sup> Diese sollten die Eltern auffordern, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Im andern Falle hatten die Eltern für jede Woche, in der das Kind ohne hinreichende Entschuldigung die Schule nicht besuchte, 12 Mgr. Strafe zu zahlen.

Franz Egon war ein besonderer Freund der Wissenschaften, die lateinische Sprache verstand er vollkommen; mit großem Interesse las er die lateinischen Klassiker, besonders Cäsar und Tacitus. Außerdem besaß er große Kenntnisse in der Theologie, Philosophie und vor allem auch in der Mathematik und in der Geschichte. Mehrmals im Jahre besuchte er oft in Begleitung seines Bruders Franz die verschiedenen Klassen des Hildesheimischen Gymnasiums, prüfte persönlich die Schüler in den oben erwähnten Fächern und beehrte gewöhnlich am Schlusse des Schuljahres die feierliche Preisverteilung der goldenen Bücher mit seiner hohen Gegenwart. Die Kosten, die für derartige Prämien verwandt wurden, nahm man aus dem sogenannten Stiftsfond. Da dieser aber nicht hinreichte, ließ Franz Egon zur Anschaffung der goldenen Bücher, wie schon sein Vorgänger getan, aus dem Zahlante 35 Rt. dem „Präfekt“ des Gymnasiums überreichen.<sup>3)</sup>

Erwähnt sei noch an dieser Stelle die Einführung eines neuen Gesangbuches im Jahre 1787. Diese Einführung stieß bei einigen Gemeinden auf den größten Widerstand. Besonders

<sup>1)</sup> Kräh S. 83.

<sup>2)</sup> G. Ordnungen II S. 262.

<sup>3)</sup> Kräh S. 86.



tat sich in dieser Beziehung die Dorfschaft Harsum hervor, wo 1792 vollständige Unruhen ausbrachen. Die Regierung legte in die Häuser der Haupträdelsführer fürstliche Soldaten. Die Gemeinde erhob darauf einen Prozeß. Als sich viele Pfarrer an das Generalvikariat wandten mit der Bitte, man möge ihnen das alte Gesangbuch mit seinen alten kernigen Liedern und Melodien lassen, war Franz Egon verständig genug, um den berechtigten Wünschen der Gemeinden durch eine im Jahre 1796 erlassene Entscheidung nachzugeben.<sup>1)</sup>

### § 7. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Im Hochstift Hildesheim blühte der Garnhandel, wohl neben dem Ackerbau die einzigste industrielle Erwerbsquelle. Wegen des Garnhandels und der „Haspelmaße“ war bereits im Jahre 1777 eine Verordnung erlassen, die am 21. September 1786 erneuert worden war. Ungeachtet dieser erneuten Verordnung liefen Klagen über den Hildesheimischen Garnhandel ein, die Veranlassung gaben, daß Franz Egon am 29. Januar 1793 einen Befehl erließ, nach dem die vorhandenen Maße sofort untersucht werden mußten. Am 23. Januar 1800 verfügte Franz Egon, daß der Garnhandel als freier Handel zu betrachten sei, folglich allen Untertanen des Hochstifts die Aufkaufung des Garnes gestattet sei, dagegen dürfe keiner Waren aus seinem Hause umhertragen und dafür Garn eintauschen. Auch war es ihm nicht erlaubt, in seiner Wohnung eine Vertauschung von Waren gegen Garn vorzunehmen.<sup>2)</sup>

Franz Egon bemühte sich ferner, Mittel und Wege zu finden, um Feuersbrünste, durch die Ortschaften in letzter Zeit Schaden erlitten hatten, schnell zu dämpfen. Bereits im Jahre 1775 hatte der Fürstbischof Friedrich Wilhelm eine allgemeine Feuerordnung erlassen. Da sich zu Franz Egons Zeit bei einigen Feuersbrünsten wiederum Unzulänglichkeiten in den Lösungsapparaten gezeigt hatten, ließ Franz Egon durch seine Beamten eine große Untersuchung anstellen. Ferner befahl er allen Beamten, jährlich zu Michaelis einen genauen

<sup>1)</sup> Bertram: Bischöfe S. 256.      <sup>2)</sup> Vgl. Kräß S. 155.



Bericht einzuschicken mit Angabe der noch vorhandenen Wohnhäuser ohne Schornstein.<sup>1)</sup> Schon im Jahre 1784 hatte er als Vertreter des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm eine Verfügung erlassen, nach der demjenigen, der bei entstehenden Feuersbrünsten mit der brauchbarsten Feuerspritze zuerst zu Hilfe kommen würde, eine Belohnung von 5 Rt. nebst Vergütung desjenigen, was an der Spritze beschädigt würde, zu teil werden sollte. Diejenigen, die sich beim Löschen hervorgetan hätten, sollten nach beigebrachtem glaubhaftem Zeugnis eine Belohnung gereicht werden.<sup>2)</sup>

Zahlreiche Klagen über das Gesinde des Hochstifts Hildesheim wurden dem Fürstbischof eingereicht, schon im Jahre 1765 waren Verordnungen bekannt gemacht, wodurch „das den Dienst verlassende und sich auf eigene Faust hinsetzende Gesinde“ besonderen Abgaben unterworfen wurde. Als sich aber im Hochstift das herrenlose Gesinde derartig vermehrt hatte, daß in manchen Gegenden Mangel an Dienstboten entstanden war, so befahl Franz Egon im Jahre 1798 allen Beamten in den einzelnen Gerichtsbezirken eine Zählung dieses Gesindes vorzunehmen, damit sie zu den nötigen Abgaben herangezogen werden könnten.<sup>3)</sup> Ferner erließ Franz Egon Ende des Jahres 1800 eine Verordnung, in der er dem in Städten und Dörfern sich aufhaltenden Gesinde nahe legte, sich in den Dienst zu begeben.<sup>4)</sup>

Wegen der vielen Bettler waren in früheren Jahren schon Verordnungen erlassen. Da diese Leute sich aber zu Franz Egons Zeit überall im Hochstift zeigten, sah sich der Fürstbischof veranlaßt, am 8. Februar 1802 eine Verordnung wegen Fortschaffung dieser Bettler zu erlassen. Auswärtige Bettler, umherziehende Musikanten und Zigeuner sollten mit Stockschlägen oder Zuchthaus bestraft werden. Reisende, die sich im Hochstift mehrere Tage aufhalten wollten, hatten sich mit glaubhaften Pässen über ihre Person zu versehen und solche den Beamten der Orte, an denen sie sich aufhielten, vorzuzeigen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> G. Ordnungen II S. 241.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 208.

<sup>3)</sup> Kräg

S. 163.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> G. Ordnungen II.



Ebenso wie im Hochstift Paderborn, so fanden auch in Hildesheim die französischen Emigranten eine Zufluchtsstätte. Der Fürstbischof beschenkte sie reichlich. Als aber der Zuzug immer stärker wurde, erließ Franz Egon am 1. Dezember 1794 an sein Generalvikariat die weise Vorschrift, es sollten keine französischen Geistlichen aufgenommen werden, die keine beglaubigten Zeugnisse mit sich führten. Den Aufgenommenen sei ein bestimmter Wohnort anzuweisen, den sie ohne Erlaubnis nicht verlassen dürften. Diejenigen, bei denen man unchristliche Grundsätze oder schlechte Sitten in Erfahrung bringe, sollten sofort des Landes verwiesen werden.<sup>1)</sup>

### Schluß.

Franz Egon hat, wenn wir seine Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik noch einmal kurz überschauen, seiner Pflicht, für das Wohl beider Hochstifte zu sorgen, voll und ganz Genüge geleistet. Seine Untertanen vor allem im Hochstift Hildesheim hatten ihn verkannt, und ihr Mißtrauen, das sie ihm teilweise entgegenbrachten, hatte ihm die Regierung nur als eine schwere Last erscheinen lassen. So lag ihm dann auch nichts ferner, als gegen die Wegnahme seines Landes im Jahre 1802 Protest einzulegen. Wohl hatte er auf das Schreiben des Königs von Preußen, das ihm die baldige Säkularisation ankündigte, ihm aber auch eine angemessene Entschädigung in Aussicht stellte, eine ausweichende Antwort gegeben. Seine Erwiderung besagte aber, er werde sich nach Möglichkeit in alle Maßregeln, die der König zur Besitznahme anordnen würde, fügen.<sup>2)</sup>

Wenngleich Franz Egon seit der Säkularisation seiner beiden Hochstifte als Reichsfürst mit den weltlichen Regierungsgeschäften

<sup>1)</sup> Bernwardusblatt S. 374.

<sup>2)</sup> Stufe S. 12, 13.

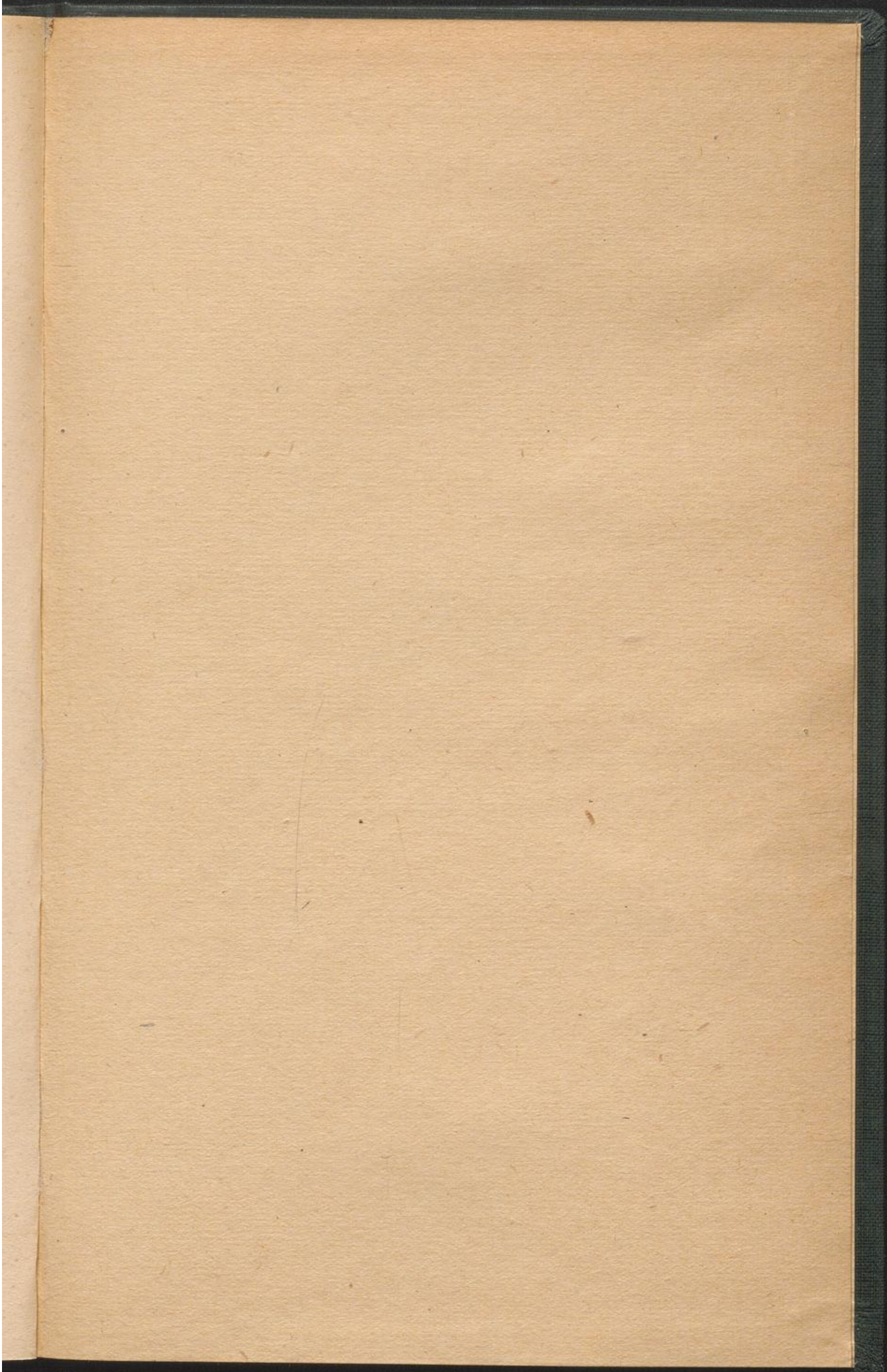


nichts mehr zu tun hatte, so war ihm doch als Bischof und als apostolischer Vikar im Norden die geistliche Verwaltung über seine ihm anvertrauten Diözesanen und zerstreuten katholischen Gemeinden verblieben. Deshalb führte er auch selbst während seiner noch übrigen Lebenszeit eine genaue Aufsicht über die Kirchen und Schulen und sorgte überall dafür, daß die erledigten Pfarren mit guten tüchtigen Geistlichen besetzt wurden.

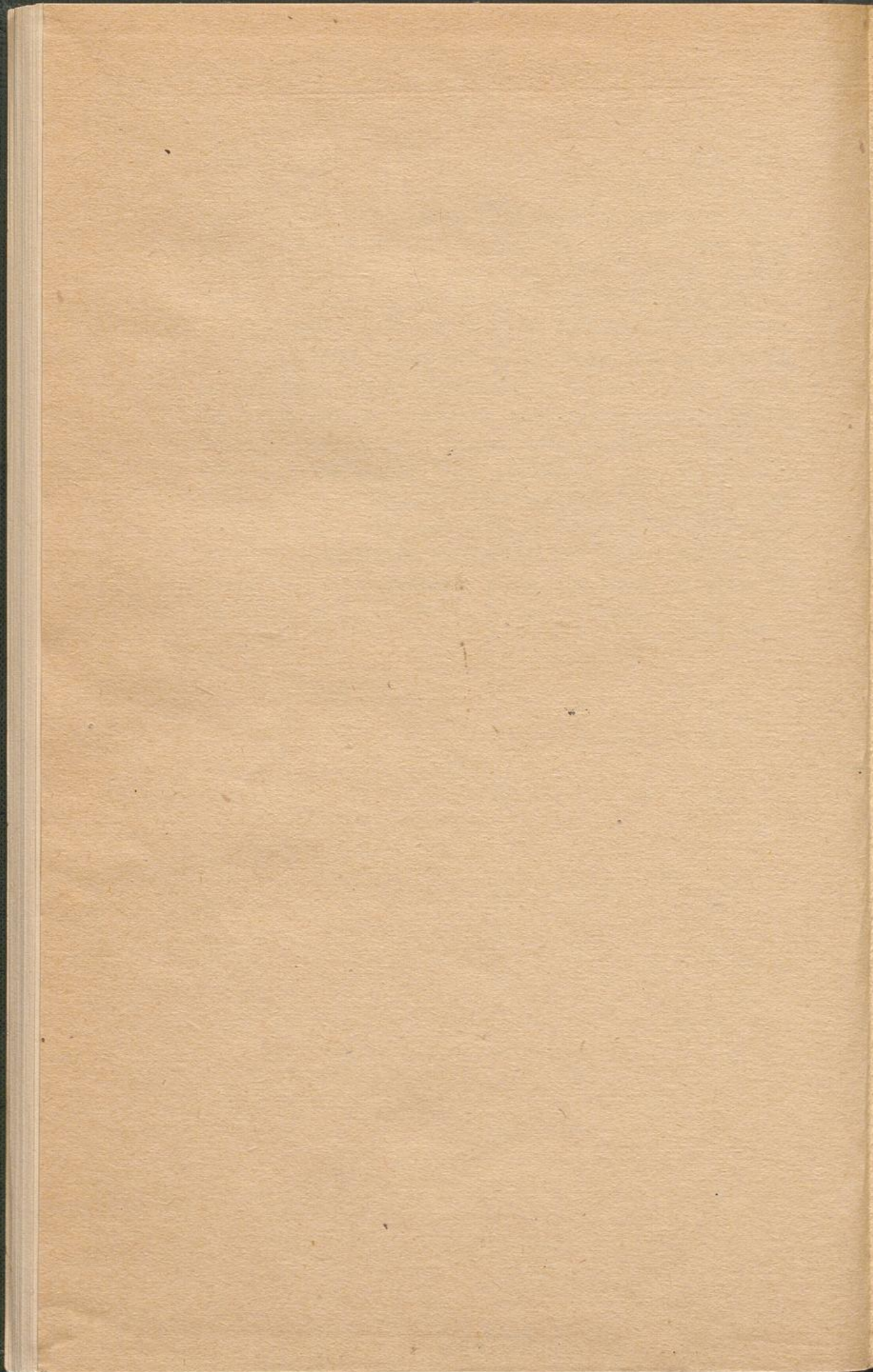
Franz Egon wohnte bis an sein hohes Alter abwechselnd in Hildesheim und in Paderborn; in letzterer Stadt hielt er sich wenig auf, wohl aber in dem nahe gelegenen Schlosse Neuhaus, das ihm bis zu seinem Tode als Residenz verblieben war. Der Fürstbischof, hoch und stattlich von Gestalt, von kräftigem, ebenmäßig gebildetem Gliederbau und angenehmer Gesichtsbildung, war eine durchaus Achtung gebietende Erscheinung. Popularität, Leutseligkeit und herablassende Würde waren die Haupteigenschaften seines Charakters, durch die er die Herzen vieler Untertanen für sich gewonnen hatte.

---

















**03SR5493**

Mediennr.: 2520123



0032 137

P  
03

H  
104  
49